

Die österreichischen Integrationsverträge mit den Europäischen Gemeinschaften

Am 1. Oktober 1972 wurden die Zölle zwischen Österreich und den EG um 30% gesenkt. Das war nicht nur der erste Schritt auf dem Weg zur Beseitigung der Diskriminierung österreichischer Exporte in die EG, sondern auch der Beginn der „zweiten westeuropäischen Integrationsphase“. Sie wird nach weniger als fünf Jahren zum zollfreien Handel mit den meisten industriell-gewerblichen Gütern auf einen aus 16 Ländern bestehenden Markt führen. Der westeuropäische Freihandelsraum hat ein Wirtschaftspotential von 800 Mrd. US-\$ Brutto-Nationalprodukt (1971), umfaßt eine Bevölkerung von 350 Millionen und bestreitet fast 50% des Welthandels. Da Österreichs Wirtschaft stark international verflochten ist (auf Ein- und Ausfuhr entfällt etwa ein Fünftel des Brutto-Nationalproduktes), war die Teilnahme am westeuropäischen Integrationsprozeß eine wirtschaftliche Notwendigkeit: Mehr als zwei Drittel der österreichischen Ausfuhr gehen in den westeuropäischen Freihandelsraum, mehr als drei Viertel der österreichischen Einfuhr stammen aus diesem Gebiet.

Die Ausweitung des Freihandels von der EFTA auf die EWG bietet zwar der österreichischen Wirtschaft viele Chancen und Vorteile, ist aber auch mit manchen Schwierigkeiten und Nachteilen verbunden: Die Integrationsabkommen werden die Einfuhr stärker fördern als die Ausfuhr, da der Zollabbau drei Fünftel der Einfuhr aber nur zwei Fünftel der Ausfuhr betrifft. Ferner ist das durchschnittliche Zollniveau und in den meisten Fällen auch die „effective rate of protection“ — tatsächlicher Zollschutz der Verarbeitungsindustrien, gemessen an der Spanne zwischen den Zöllen auf Vorprodukte und auf das Endprodukt — in Österreich höher, die Vorzugstellung auf den EFTA-Märkten geht verloren, der Zollabbau für sensible Produkte dauert relativ lange und die Ursprungsregeln sind wenig befriedigend. Die meisten dieser Faktoren könnten, gemeinsam mit dem etwa zur gleichen Zeit wirksamen Entfall des Subventionselementes der Umsatzsteuerrückvergütung als ein quasi-Aufwertungseffekt bezeichnet werden.

Die Integration wirkt sich meist erst mit einer längeren Verzögerung aus, die Folgen können kurzfristig durch Konjunktüreinflüsse und andere Faktoren überlagert werden. Auf mittlere und lange Sicht bedeuten aber die Integrationsverträge mit den EG eine entscheidende Zäsur für Österreich, wodurch nicht nur die Struktur und das Wachstum des Außenhandels, sondern der gesamten Wirtschaft maßgeblich beeinflusst wird. Die vorliegende Arbeit untersucht die Bedeutung der Integrationsverträge sowie der verschiedenen Regelungen. Eine Analyse der vor-

aussichtlichen Auswirkungen der Abkommen auf die österreichische Ein- und Ausfuhr ist späteren Arbeiten vorbehalten

Bedeutung der Integrationsverträge für Österreich

Im Zeitraum von etwa eineinhalb Jahrzehnten — vom Ende der fünfziger bis Anfang der siebziger Jahre — war die Integration eines der zentralen Probleme der Handels- und Wirtschaftspolitik in Westeuropa und in Österreich. Die Entstehung von zwei Integrationsgruppen, der EWG und der EFTA, hat die Entwicklung des Welthandels und des österreichischen Außenhandels maßgeblich beeinflusst. Die neue Situation, die sich durch die teilweise Verschmelzung dieser beiden Integrationsgruppen ergibt, ist ein geeigneter Anlaß, die Annahmen und Erwartungen über die Auswirkungen der Integration auf den Außenhandel im allgemeinen sowie die tatsächliche Handelsumschichtung während der ersten westeuropäischen Integrationsphase kurz darzustellen.

Wirkung der Integration

Die Integration ist in der Wirtschaftstheorie¹⁾ die „zweitbeste“ Alternative zum Freihandel. Dieser bietet — zumindest für entwickelte, marktwirtschaft-

¹⁾ Auch in der Theorie gelten die folgenden Feststellungen nur unter gewissen Annahmen, wozu u. a. vollständige Konkurrenz sowie Ausnützung der Produktionskapazitäten zählen

siebziger Jahre zeigt deutlich die Umschichtung der Außenhandelsströme in der ersten Phase der westeuropäischen Integration In der EWG vergrößerte sich der Anteil des Handels innerhalb der Gemeinschaft von einem Drittel auf etwa die Hälfte, die Bedeutung der EFTA als Absatz- und Bezugsmarkt ging stark zurück. Die EFTA-Staaten, deren Außenhandel zu Beginn der Integrationsphase viel schwächer verflochten war als der der EWG (der Anteil des innergemeinschaftlichen Handels belief sich 1960 auf etwa ein Fünftel), haben ihre Wirtschaftsbeziehungen fast im gleichen Maß verdichtet wie die EWG-Staaten. Im innergemeinschaftlichen Handel in der EWG stieg in der Periode 1960 bis 1972 der Anteil der Exporte um 44% jener der Importe um 50% in der EFTA betragen die Raten 39% und 44%. Die EFTA-Integration ging allerdings nicht zu lasten der Handelsbeziehungen mit der

EWG: Die Sechsergemeinschaft konnte ihren Anteil als Absatzmarkt behaupten und ihre Stellung als Lieferant der EFTA-Staaten weiter ausbauen. Zumindest bei globaler Betrachtung dürfte somit die EWG aus der ersten Integrationsphase mehr Vorteile gezogen haben als die EFTA.

Die Integrations- und Diskriminierungseffekte von EFTA und EWG haben sich in der Struktur und Dynamik des österreichischen Außenhandels deutlich niedergeschlagen. In der Einfuhr hat sich innerhalb eines Jahrzehntes der Anteil der EFTA von 12%

Übersicht 3

Auswirkungen der Integration auf die Struktur der österreichischen Einfuhr nach Waren- und Ländergruppen 1959, 1970 und 1971

	Insgesamt Anteil in % ²⁾	EWG Dynamik 1959 = 100	EFTA ¹⁾	Sonstige	EWG Struktur ³⁾ %	EFTA ¹⁾ %
Maschinen (SITC 71)						
1959	13 6	100 0	100 0	100 0	74 3	15 9
1970	14 1	320 0	304 8	412 9	284 7	20 5
1971	14 9	383 6	364 2	526 4	299 5	21 8
Elektrische Maschinen (SITC 72)						
1959	5 0	100 0	100 0	100 0	82 3	13 1
1970	7 7	481 2	421 5	775 1	714 7	21 0
1971	7 7	545 5	476 2	867 4	873 5	20 8
Verkehrsmittel (SITC 73)						
1959	8 6	100 0	100 0	100 0	84 6	7 6
1970	9 4	340 0	292 7	1 007 2	294 5	22 5
1971	11 6	475 4	380 6	1 117 0	877 0	17 8
Papier (SITC 64 892)						
1959	1 7	100 0	100 0	100 0	79 4	13 2
1970	2 4	443 8	375 8	925 8	313 5	27 5
1971	2 4	503 4	420 7	1 047 0	421 6	26 4
Textilien (SITC 65)						
1959	7 2	100 0	100 0	100 0	65 2	23 6
1970	6 9	296 1	239 9	473 4	250 8	37 7
1971	6 9	335 3	266 3	554 8	275 2	39 0
Eisen Stahl (SITC 67)						
1959	3 3	100 0	100 0	100 0	67 2	18 4
1970	4 1	380 9	319 0	365 0	689 5	17 7
1971	3 3	346 1	300 0	360 1	543 4	19 2
NE-Metalle (SITC 68)						
1959	2 7	100 0	100 0	100 0	56 2	15 8
1970	3 4	384 7	344 7	441 7	432 9	18 1
1971	2 4	316 3	289 4	361 4	344 9	18 1
Div. Halb- u. Fertigwaren (Rest SITC 6)						
1959	8 8	100 0	100 0	100 0	78 3	14 3
1970	15 4	543 6	429 5	1 052 4	770 1	27 6
1971	16 2	644 4	508 8	1 214 2	980 4	26 9
Chemische Erzeugnisse (SITC 5)						
1959	8 3	100 0	100 0	100 0	68 6	14 3
1970	9 8	366 2	343 5	515 5	331 7	20 2
1971	9 3	394 0	368 4	598 9	325 1	21 8
Brennstoffe (SITC 3)						
1959	10 7	100 0	100 0	100 0	41 9	0 8
1970	8 3	239 2	228 6	988 0	236 8	3 3
1971	8 1	266 1	182 5	1 024 0	316 9	3 0
Rohstoffe (SITC 2 ohne 221, 29)						
1959	10 7	100 0	100 0	100 0	30 8	11 7
1970	8 2	238 1	180 0	206 8	275 6	10 1
1971	6 8	223 4	188 8	195 1	247 6	10 2
Agrarwaren (SITC 0 1 221, 29 4)						
1959	19 4	100 0	100 0	100 0	28 2	8 4
1970	10 3	165 4	191 2	193 0	150 3	9 8
1971	10 3	187 2	227 3	210 2	166 4	9 4

¹⁾ Einschließlich Finnland. — ²⁾ Anteil der Warengruppen am Gesamtimport — ³⁾ Anteil der EWG bzw. EFTA am Import der Warengruppe

Übersicht 1

Änderungen in der Struktur des Außenhandels von EWG¹⁾ und EFTA²⁾ 1960, 1965 und 1972

	1960	1965	1972
	Anteil am Gesamtexport/-import in %		
EWG			
Export in die EWG	34 5	43 5	49 8
Export in Drittstaaten	65 5	56 5	50 2
davon in die EFTA	21 9	20 0	17 2
Import aus der EWG	34 3	41 7	51 6
Import aus Drittstaaten	65 7	58 3	48 4
davon aus der EFTA	15 1	14 1	11 6
EFTA			
Export in die EFTA	21 0	24 9	29 1
Export in Drittstaaten	79 0	75 1	70 9
davon in die EWG	24 5	26 0	26 0
Import aus der EFTA	17 7	21 2	25 5
Import aus Drittstaaten	82 3	78 8	74 5
davon aus der EWG	28 4	30 8	34 1

Q: EWG-Außenhandel, Monatsstatistik; EFTA-Handel; OECD Foreign Trade Series A — ¹⁾ EWG 1972 — ²⁾ EFTA einschließlich Finnland

Übersicht 2

Änderungen in der Struktur des österreichischen Außenhandels 1959, 1965, 1970 und 1972

	1959	1965	1970	1972
	Anteil der Ländergruppen/Länder am österr. Gesamtexport/-import in %			
	Export			
EFTA ¹⁾ insgesamt	12 1	18 6	26 6	29 0
davon				
Schweiz	4 5	7 5	10 4	11 5
Großbritannien, Dänemark	3 5	5 5	8 3	9 9
Übrige EFTA	4 0	5 6	7 9	7 5
EWG insgesamt	49 3	46 7	39 4	38 7
davon				
Bundesrepublik Deutschland	26 5	28 6	23 4	22 4
Übrige EWG	22 8	18 1	16 0	16 3
Übrige Welt	38 7	34 7	34 0	32 3
	Import			
EFTA ¹⁾ insgesamt	11 8	14 9	19 6	18 8
davon				
Schweiz	4 4	5 5	7 4	7 3
Großbritannien, Dänemark	5 4	6 7	8 1	7 4
Übrige EFTA	2 0	2 7	4 0	4 2
EWG insgesamt	57 1	59 3	56 1	57 9
davon				
Bundesrepublik Deutschland	40 3	41 8	41 2	41 9
Übrige EWG	16 9	17 6	14 8	16 0
Übrige Welt	31 1	25 7	24 4	23 3

¹⁾ Einschließlich Finnland

auf 19% erhöht, allerdings weniger auf Kosten der Lieferanten aus den EWG, die ihre beherrschende Stellung auf dem österreichischen Markt halten konnten (Anteil an den österreichischen Einfuhren 1959: 57%, 1972: 58%), sondern jener aus Drittstaaten.

Eine Aufgliederung der Strukturverschiebungen nach 12 Warengruppen zeigt, daß die EFTA-Länder ihre Stellung auf dem österreichischen Markt in allen Fällen ausbauen konnten, besonders in der Einfuhr von Verkehrsmitteln, elektrischen Maschinen, Papier und Textilien — Waren, die meist einen relativ hohen Zollschutz genießen. Die EWG-Staaten haben in diesen Warengruppen in Österreich stark an Boden verloren. Relativ gut behaupteten sich die EWG-Länder bei der Lieferung von Maschinen. Sie können zum Teil zollfrei importiert werden: Im Rahmen des Vormerkverkehrs oder wenn das Produkt im Inland nicht erzeugt wird. Außerdem spielen hier zum Teil technische Kriterien bei der Auftragsvergabe eine größere Rolle als der Preis. Auch chemische Erzeugnisse und Rohstoffe aus der EWG hielten sich gut. Die Agrarwaren — die zum Teil aus dem EFTA-Vertrag ausgenommen wurden — konnten ihren Marktanteil sogar vergrößern.

In der österreichischen *Ausfuhr* ist der Anteil der EFTA von 1959 bis 1972 auf mehr als das Doppelte (von 12% auf 29%) gestiegen, jener der EWG ging (von 49% auf 38½%) zurück. Für die Beurteilung der Integrationseffekte in der Ausfuhr ist der Marktanteil ein besserer Indikator als der Exportanteil. Österreich konnte in der EFTA in allen Ländern deutlich Marktanteile gewinnen. In der EWG hat es in der Bundesrepublik Deutschland relativ wenig, in den übrigen Ländern hingegen stärker an Boden verloren.

Übersicht 4

Österreichs Marktanteil¹⁾ in der EWG und EFTA 1959, 1970 und 1971

	EWG ²⁾	Bundesrepublik Deutschland	Übrige EWG-Staaten	Irland	EFTA ³⁾	Großbritannien, Dänemark	Schweiz	Übrige EFTA-Staaten
	in %							
1959	19	28	14	02	06	03	21	07
1970	12	21	08	02	16	10	45	16
1971	12	20	08	03	18	11	48	15

Q: OECD Foreign Trade, Series A and C. — UN Statistical Papers, Series D —
¹⁾ Anteil der Einfuhr aus Österreich an der Gesamteinfuhr der Ländergruppe/
 /des Landes. — ²⁾ Abgrenzung 1972

Neue Integrationseffekte im westeuropäischen Freihandelsraum

Der Beitritt von Großbritannien, Dänemark und Irland zu den Europäischen Gemeinschaften sowie die Vereinbarung von Freihandelsabkommen zwischen den

Rest-EFTA-Staaten und den EG¹⁾ hat die Wettbewerbssituation im österreichischen Export sowie auf dem Binnenmarkt neuerlich verändert.

Im Export ist bei der Beurteilung der Wettbewerbsposition zwischen zwei Ebenen des Wettbewerbes (mit inländischen Produzenten einerseits und anderen Exporteuren andererseits) und zwischen relativer und absoluter Wettbewerbslage zu unterscheiden: Die absolute Wettbewerbslage besagt, ob die österreichischen Exporteure auf dem Auslandsmarkt der Konkurrenz gleichgestellt sind, bevorzugt oder aber diskriminiert werden. Die relative Wettbewerbslage zeigt die aus dem Zollabbau resultierende Veränderung; sie dürfte wichtiger sein. Die folgende schematische Darstellung läßt die unterschiedlichen Effekte der ersten und zweiten Integrationsphase auf den Märkten der EG und der EFTA erkennen. Die Schaffung des neuen Freihandelsraumes bringt der österreichischen Exportwirtschaft eine relative Verbesserung der Wettbewerbslage in den EG gegenüber inländischen Produzenten, der Konkurrenz aus den anderen EG-Staaten sowie aus Drittländern, aber eine relative Verschlechterung in der EFTA gegenüber der EG-Konkurrenz. Die österreichische Wett-

Übersicht 5

Wettbewerbslage der österreichischen Exporteure

Im Vergleich zur Konkurrenz	Auf dem Markt der			
	EG 1972		EFTA 1972	
	1. Phase 1960/1972	2. Phase Ab 1973	1. Phase 1960/1972	2. Phase Ab 1973
Inländischer Erzeuger	D =	G +	G +	G =
Anderer Exporteure				
aus der EWG 1972	D -	G +	B +	G - ¹⁾
aus der EFTA 1972	G =	G ²⁾ =	G =	G =
aus Drittländern	G =	B +	B +	B = ¹⁾

Erläuterung

Österreichische Exporteure sind gegenüber der Konkurrenz:

- B Bevorzugt
- G Gleichgestellt
- D Diskriminiert

Für die österreichischen Exporteure ergab sich folgende Änderung der Wettbewerbslage:

- + Verbesserung
- Verschlechterung
- = Unverändert

¹⁾ Verschlechterung der Wettbewerbslage in Großbritannien und Danemark bei Papier (vorübergehend) und Agrarprodukten — ²⁾ Von Oktober 1972 bis Dezember 1973 Vorsprung auf Grund der Interimsabkommen (B +) — ³⁾ Bis Ende Juni 1973 ohne Norwegen, bis Ende Dezember 1973 ohne Finnland —
⁴⁾ Geringfügige Änderung der Wettbewerbslage in Großbritannien und Dänemark als Folge der Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifes durch diese Länder.

¹⁾ Die den Gemeinschaften nicht beigetretenen EFTA-Staaten haben, jeder für sich gesondert, mit den EG Freihandelsabkommen abgeschlossen, die jeweils aus einem Abkommen mit der EGKS und der EWG bestehen. Außerdem hat Österreich als einziges Land mit den EG neben den eigentlichen Globalabkommen auch sogenannte Interimsabkommen vereinbart (siehe Integrationschronik, S. 75). Die Freihandelsabkommen zwischen den EG und den einzelnen EFTA-Staaten (die EWG- und die EGKS-Abkommen sowie auch die Global- und Interimsabkommen) sind in weiten Teilen gleichlautend.

bewerbsposition in Großbritannien und Dänemark wird sich trotz des Beitrittes dieser Länder zu den EG, abgesehen vom Agrarsektor und Papier, nur in der gleichen Weise ändern wie in den anderen EFTA-Staaten; gegenüber Drittländern verschiebt sich die Wettbewerbslage in Großbritannien und Dänemark durch die Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifes der EG geringfügig.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Marktanteile veranschaulicht die „Startposition“ Österreichs in den EWG- und EFTA-Ländern verglichen mit jener der Konkurrenz. Daraus kann man etwa vermuten, daß der österreichische Marktanteil in der Schweiz stärker gefährdet ist als in Großbritannien und Dänemark, da die EWG in der Schweiz schon in der Zeit der Diskriminierung hohe Marktanteile besaß und dort nunmehr die Exporteure aus Österreich noch stärker konkurrieren wird.

Übersicht 6

Bisherige Marktanteile in EWG und EFTA
(Basis: Import 1970)

Marktanteil von	Auf dem Markt				
	Bundesrepublik Deutschland	Übrige EWG-Staaten	Großbritannien Dänemark	Schweiz	Übrige EFTA-Staaten
	in %				
Österreich	2,1	0,8	1,0	4,5	1,6
EWG ¹⁾	44,4	+ 50,4	+ 21,9	- 58,4	- 30,3
Irland	0,1	= 0,2	= 3,0	- ²⁾ 0,1	- 0,1
Großbritannien					
Dänemark	5,3	= 5,4	= 4,9	= 9,0	= 19,3
Übrigen EFTA-Staaten	8,5	= 5,1	= 13,7	= 4,7	= 17,5
Anderer Länder	39,6	+ 38,1	+ 55,5	= 23,2	= 31,3

Erläuterung

In der zweiten Integrationsphase wird sich die Wettbewerbslage der österreichischen Exporteure gegenüber den Exporteuren aus dem betreffenden Land (Ländergruppen)

- + verbessern
- verschlechtern
- = unverändert bleiben.

¹⁾ Abgrenzung 1972 — ²⁾ Ohne Berücksichtigung der britisch-irischen Freihandelszone

In der *Einfuhr* nach Österreich ist die Situation analog zu jener in der *Ausfuhr*, nur wird sie meist aus einer anderen Perspektive betrachtet: Die Wettbewerbsposition der österreichischen Erzeuger verschlechtert sich auf dem Binnenmarkt gegenüber der Konkurrenz aus der EG, sie bleibt unverändert gegenüber Anbietern aus der EFTA und Drittstaaten: heimische Firmen genießen auf dem österreichischen Markt nur noch gegenüber Drittstaaten Zollschutz

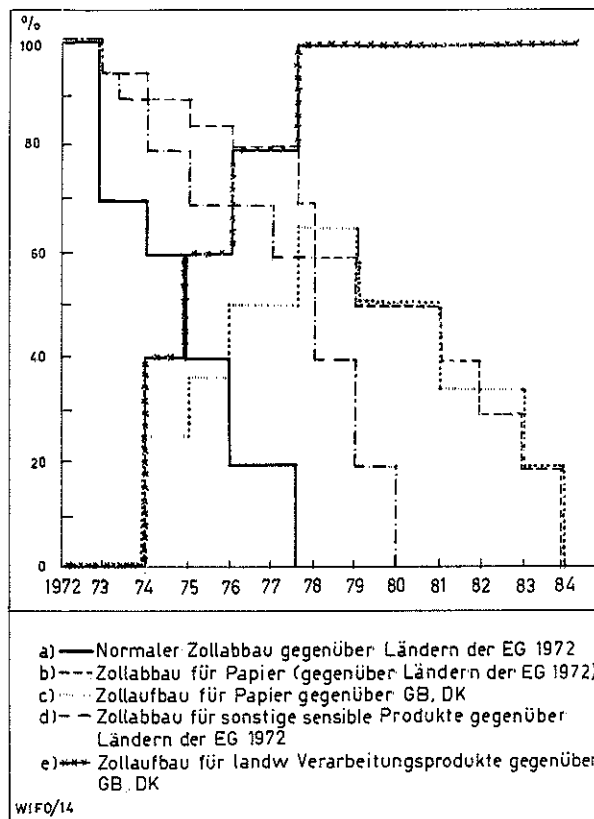
Zollabbau in den Integrationsverträgen und Sonderregelungen

Die Integrationsabkommen sehen grundsätzlich (*normaler Zollabbau*) ab 1. Juli 1977 für industriell-gewerbliche Güter (Erzeugnisse, die in die Zolltarifkapitel 25 bis 99 fallen) einen vollkommen zollfreien

Handel zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften vor. Auf Waren dieser Kategorien entfielen 1970 89½% der österreichischen Einfuhr (94% der Einfuhr aus den EG 1972) und 95% der österreichischen Ausfuhr¹⁾. Für einzelne Warengruppen wurden in bezug auf den Zollabbau Sonderregelungen festgelegt:

- Waren der Kapitel 25 bis 29, die nicht als industriell-gewerbliche Produkte gelten, wurden vom Vertrag ausgenommen (kein Zollabbau);
- für sogenannte *sensible* Produkte (Papier und sonstige) wurden ein verlangsamter Zollabbau und Richtplafonds festgelegt;
- für taxativ angeführte *landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte* wurde eine Sonderregelung getroffen²⁾;

Österreichs Zollabbau (-aufbau) gegenüber den EG
(In Prozent der Ausgangs- bzw. Endzölle)

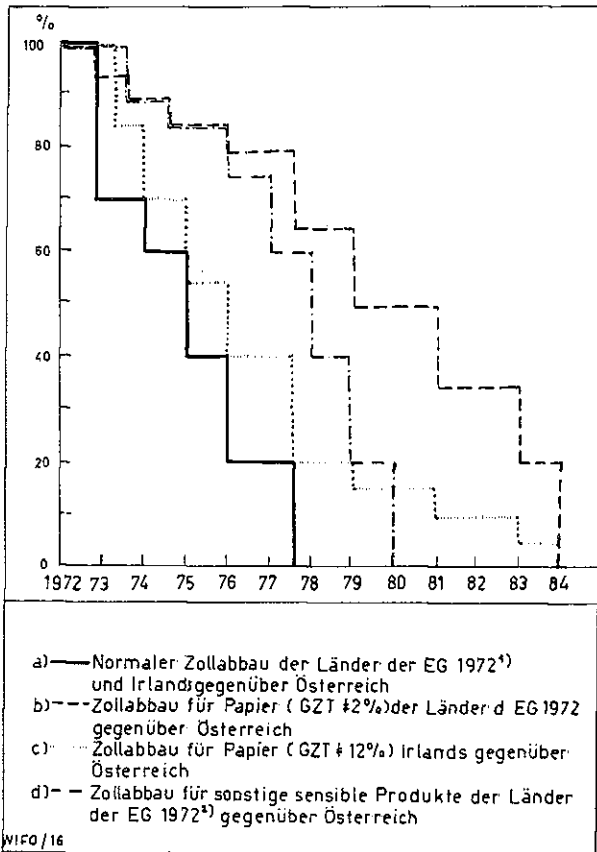


Zollabbau gegenüber Irland (nach dem Abbaukalender der EG 1972 aber erst ab 1. April 1973)

¹⁾ 92½% der österreichischen Ausfuhr in die EG 1972 (gemessen an der EG-Einfuhr aus Österreich im Jahre 1971).

²⁾ Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte zählen teils zu den Kapiteln 25 bis 99 teils zu den Kapiteln 1 bis 24; die Integrationsabkommen gelten somit auch für einen Teil der Agrarwaren der Kapitel 1 bis 24

Zollabbau der EG 1972 und Irlands gegenüber Österreich¹⁾
(In Prozent der Ausgangszölle)



¹⁾ Zollabbau Irlands gegenüber Österreich: 80% ab 1. April 1973 weiter nach dem Abbaukalender der EG 1972 — ²⁾ Zollabbau Irlands gegenüber Österreich: 95% ab 1. April 1973 weiter nach dem Abbaukalender der EG 1972

• für im „Briefwechsel“ erfaßte Agrarwaren der Kapitel 1 bis 24 wurden gegenseitige Konzessionen bei Abgaben und Kontingenten eingeräumt.

Eine Vorstellung über die relative Bedeutung der Integrationsverträge für den Außenhandel Österreichs und der EG gibt ein Vergleich der gegenseitigen Handelsanteile sowie der Durchschnittszölle:

Übersicht 7

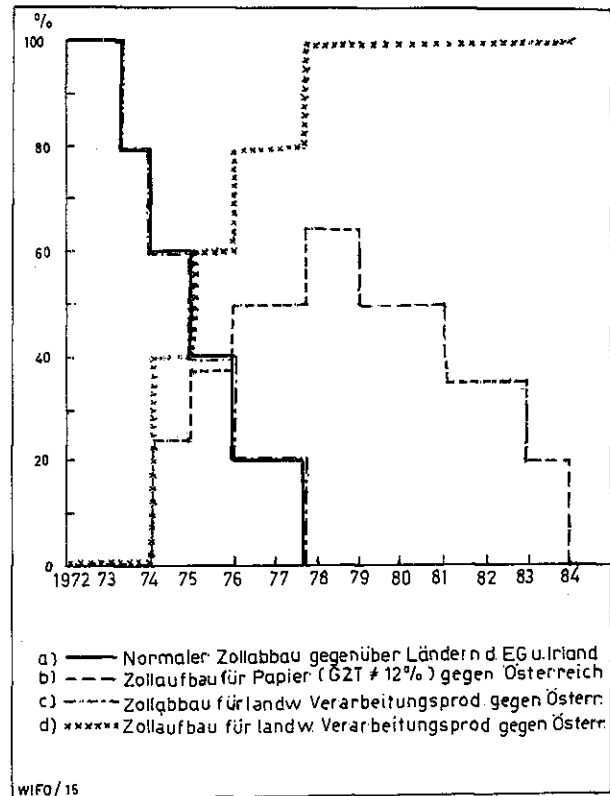
Bedeutung des Zollabbaues

	Anteil an den Gesamteinfuhren/ -ausfuhren	Durchschnittlicher Zollsatz für alle Waren	Zollsatz für industriell gewerbliche Güter
	%	%	%
Österreich			
Einfuhr aus den EG ¹⁾	56,1	9,5	9,5
Ausfuhr in die EG ¹⁾	39,4	6,8 ²⁾	6,2 ²⁾
EG			
Einfuhr aus Österreich ²⁾	1,2	6,8	6,2
Ausfuhr nach Österreich ²⁾	2,4	9,5	9,5

¹⁾ Im Jahre 1970 — ²⁾ Bezogen auf Importe im freien Verkehr. — ³⁾ Im Jahre 1971

Um den Anteil der österreichischen *Einfuhr* zu schätzen, der durch den Zollabbau gegenüber den EG betroffen wurde, mußte berücksichtigt werden daß im Durchschnitt über 10% (bei einigen Warengruppen weit mehr) der Importe „zollfrei“ im Rahmen des Vormerkverkehrs bezogen

Änderungen des Zolltarifes in Großbritannien und Dänemark
(In Prozent der Ausgangs- bzw. Endzölle)



Übersicht 8

„Zollfrei“¹⁾ und „verzollte“ Importe nach Österreich 1970

	im freien Verkehr	Einfuhr	
		im aktiven Veredelungsverkehr	insgesamt (Gesamtverkehr)
	Mill. S		
Zollfreie Einfuhr aus der EFTA . . .	15.077**	2.495	17.572
Nicht zollfreie Einfuhr aus der EFTA	470*	15	485
Einfuhr aus anderen Ländern	65.116*	9.093	74.209
davon aus den EG	44.945	6.790	51.735
Gesamte Einfuhr	80.663	11.603**	92.266△
** zollfreie Einfuhr	26.680		
* verzollte Einfuhr	65.586		
△ Einfuhr insgesamt	92.266		

¹⁾ Als „zollfrei“ werden neben Importen aus der EFTA nur Bezüge im Vormerkverkehr zur aktiven Veredelung bezeichnet, nicht hingegen Importe, die Nullzöllen unterliegen bzw. für welche die Zölle im allgemeinen bzw. auf Antrag erlassen werden; andere Vormerkkarten blieben unberücksichtigt

werden¹⁾, daß also für diese Importe der Zollabbau wirkungslos ist.

Da bei Exporten in die EG ab Anfang 1975 der Vormerkverkehr im allgemeinen nicht mehr zulässig sein wird, die Einführung der Mehrwertsteuer einige Änderungen mit sich brachte und auch wegen der leichteren Vergleichbarkeit wurden die Berechnungen sowohl für die gesamte Einfuhr als auch für Importe im freien Verkehr durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Übersicht 9 zusammengefaßt. In der folgenden Übersicht 10 werden die Anteile der verschiedenen Warengruppen mit Sonderregelungen an den öster-

¹⁾ Siehe hierzu Übersicht 16, S. 91.

Sonderregelungen in den EG-Verträgen, Importe nach Österreich
(Basis: Import 1970)

		Gesamtverkehr			Freier Verkehr		
		Landwirtschaftliche Produkte	Industriell-gewerbliche Produkte	Alle Waren	Landwirtschaftliche Produkte	Industriell-gewerbliche Produkte	Alle Waren
		Kap. 1—24	Kap. 25—99	Kap. 1—99	Kap. 1—24	Kap. 25—29	Kap. 1—99
		Mill. S					
Alle Waren	aus Welt	9 569	82 697	92 266	9 155	71 508	80 663
	aus EWG	3 131	48 604	51 735	2 985	41 960	44 945
Sensible Produkte	aus Welt	—	3 625	3 625	—	2 903	2 903
	aus EWG	—	1 956	1 956	—	1 690	1 690
Papier	aus Welt	—	2 018	2 018	—	1 822	1 822
	aus EWG	—	1 403	1 403	—	1 340	1 340
Sonstiges	aus Welt	—	1 607	1 607	—	1 081	1 081
	aus EWG	—	553	553	—	350	350
Landw. Verarbeitungsprodukte	aus Welt	559	1 430	1 989	556	1 239	1 795
	aus EWG	313	1 059	1 372	311	945	1 256
Agrar-Briefwechsel	aus Welt	761	—	761	676	—	676
	aus EWG	358	—	358	320	—	320
Sonderregelung für Zollabbau ¹⁾	aus Welt	1 320	5 055	6 375	1 232	4 142	5 374
	aus EWG	671	3 015	3 686	631	2 635	3 266
Normaler Zollabbau	aus Welt	—	77 178	77 178	—	66 944	66 944
	aus EWG	—	45 269	45 269	—	39 036	39 036
Zollabbau insgesamt ²⁾	aus Welt	1 320	82 233	83 553	1 232	71 086	72 318
	aus EWG	671	48 284	48 955	631	41 671	42 302
Kein Zollabbau	aus Welt	8 249	464	8 713	7 923	422	8 345
	aus EWG	2 460	320	2 780	2 354	289	2 643
Mengenmäßige Beschränkungen	aus Welt	—	1 455	—	—	1 436	—
	aus EWG	—	896	—	—	892	—

¹⁾Sensible Produkte: landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte und Agrar-Briefwechsel — ²⁾Sonderregelungen und normaler Zollabbau

reichischen Einfuhren¹⁾ aus den EG sowie aus der ganzen Welt dargestellt. (Durch den Zollabbau wurde zwar nur die Einfuhr aus der EG unmittelbar betroffen, mittelbar aber auch die Importe aus anderen Ländern)

Eine Gegenüberstellung der Daten für Exporte und Import zeigt (Übersicht 7), daß — jedenfalls bei einer statischen Betrachtungsweise — der Zollabbau die österreichische Einfuhr stärker stimulieren dürfte als die österreichische Ausfuhr: Zum einen kommt die Aufhebung der Zollschränken in Österreich 56% unserer Importe zugute, in den EG hingegen nur 39% unserer Exporte, zum anderen profitieren die österreichischen Exporteure nur aus einem Zollabbau um etwa 6 2%, die EG-Exporteure hingegen um 9 5%²⁾. Überdies bringen die in den Integrationsabkommen festgelegten Regelungen für sensible Produkte eindeutig Vorteile für die EG. Der Zollabbau (einschließlich Sonderregelungen) erstreckt sich, gemessen an

den Importen aus der ganzen Welt, auf 99 4% der Einfuhr industriell-gewerblicher Produkte und auf 13 8% der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse (gemessen an der Einfuhr aus den EG auf 99 3% bzw. 21 4%). Davon gelten Sonderregelungen für insgesamt 6 9% der Einfuhr aus der ganzen Welt und 7 1% der Einfuhr aus den EG.

Die folgende Übersicht zeigt die relative Bedeutung der Sonderregelungen für die österreichische Einfuhr aus den EG aufgeschlüsselt in 12 Warengruppen, wobei als Bezugsbasis nur die „verzollte“ Einfuhr herangezogen wurde. Der Zollabbau im Handel mit den EG dürfte sich nach Warengruppen unterschiedlich auswirken: Der Anteil der EG-Importe mit normalem Zollabbau an der verzollten Einfuhr erreicht bei vier Warengruppen (Verkehrsmittel, elektrische Maschinen, Textilien und Maschinen) etwa 90%, bei chemischen Erzeugnissen, NE-Metallen, Eisen und Stahl und Brennstoffen zwischen 40% und 65%, bei Rohstoffen beträgt er nur 22%, bei Papier bloß 5%. Da die verschiedenen Sonderregelungen für die Einfuhr der EG aus Österreich zur österreichischen Exportstatistik oft nicht zugeordnet werden können, wurden die Berechnungen auf Grundlage der Importe der EG aus Österreich durchgeführt. Das Daten-

¹⁾ Gemessen an den Gesamteinfuhren; eine Berechnung für Einfuhren zum freien Verkehr ergab nur geringfügige Abweichungen.

²⁾ Gemessen am durchschnittlichen Zoll für die Einfuhr industriell-gewerblicher Produkte Österreichs aus den Europäischen Gemeinschaften im freien Verkehr bzw. der Einfuhr industriell-gewerblicher Produkte der EG aus Österreich.

Übersicht 11

Dimensionen des Zollabbaues in den Integrationsverträgen nach Warengruppen
(Einfuhr nach Österreich 1970)

Anteil der Warengruppen mit Sonderregelung an der österreichischen Einfuhr
(Basis: Import 1970)

	Insgesamt (Kapitel 1—99) Mill. S	Erzeugnisse	
		Landwirtschaftliche (Kapitel 1—24) Mill. S	Industriell-gewerbliche (Kapitel 25—99) Mill. S
Alle Waren			
aus Welt	92 266	9 569	82 697
aus EWG	51 735	3 131	48 604
Sensible Produkte		%	
aus Welt	3 9	—	4 4
aus EWG	3 8	—	4 0
Papier			
aus Welt	2 2	—	2 4
aus EWG	2 7	—	2 9
Sonstige			
aus Welt	1 7	—	2 0
aus EWG	1 1	—	1 1
Landwirtschaftliche Produkte			
aus Welt	2 2	5 8	1 7
aus EWG	2 7	10 0	2 2
Agrar-Briefwechsel			
aus Welt	0 8	8 0	—
aus EWG	0 7	11 4	—
Zollabbau-Sonderregelung			
aus Welt	10 9	13 8	6 1
aus EWG	7 1	21 4	6 2
Normaler Zollabbau (ohne landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte)			
aus Welt	83 6	—	93 3
aus EWG	87 5	—	93 1
Zollabbau insgesamt			
aus Welt	80 6	13 8	99 4
aus EWG	94 6	21 4	99 3
Kein Zollabbau			
aus Welt	8 4	86 2	0 6
aus EWG	5 4	78 6	0 7

Q: Übersicht 9. — ¹⁾ Berechnet auf Grundlage der Gesamteinfuhr (freier Verkehr und Vormerkverkehr). Eine Berechnung auf Grundlage der freien Einfuhr ergibt nur wenig abweichende Ergebnisse

material der EG gestattete auch eine Ermittlung der durchschnittlichen Zollbelastung für die einzelnen Warengruppen. Die österreichischen industriell-gewerblichen Erzeugnisse waren 1971 in den EG im Durchschnitt mit 6,2% belastet, der Zoll für das sensible Papier erreichte 9,0% (ohne zollfreie Positionen sogar 11,2%), jener für sonstige sensible Produkte 7,0%. Auf diese beiden Warengruppen entfielen 6,4% bzw. 5,5% der EG-Einfuhren aus Österreich.

Vom Vertrag ausgenommene Waren der Kapitel 25 bis 99

Vom Freihandelsabkommen wurden nur wenige Waren der Kapitel 25 bis 99 ausgenommen, wobei es sich entweder um Agrarwaren (Flachs, Hanf) oder um agrarische Verarbeitungsprodukte (Dextrine,

	Einfuhren verzollt ¹⁾				Spalte 4 in % der Spalte 1 ²⁾
	Aus Welt Mill. S	in % der Gesamteinfuhr ²⁾	Aus den EG Sonderregelungen Mill. S	Normaler Zollabbau Mill. S	
	1	2	3	4	5
Maschinen (SITC 71)	9 049	69 8	—	8 075	89 2
Elektrische Maschinen (SITC 72)	4 012	56 4	—	3 724	92 8
Verkehrsmittel (SITC 73)	6 267	72 1	—	5 935	94 7
Papier (SITC 64, 892)	1 470	66 2	1 340	81	5 5
Textilien (SITC 65)	2 880	45 2	—	2 588	89 9
Eisen u. Stahl (SITC 67)	2 374	62 8	303	1 324	55 8
NE-Metalle (SITC 68)	2 141	69 2	45	1 320	61 7
Sonstige Halb- u. Fertigwaren (SITC 6 Rest)	9 022	63 3	—	7 666	85 0
Chemische Erzeugnisse (SITC 5)	6 122	67 5	1 197 ³⁾	3 918	64 0
Brennstoffe (SITC 3)	7 332	96 0	—	3 019	41 2
Rohstoffe (SITC 2)	6 218	82 2	48 ³⁾	1 396	22 5
Agrarwaren (SITC 0, 1, 4, 221 29)	8 700	91 3	2 967 ⁴⁾	—	—
Industriell-gewerbliche Produkte (Kapitel 25—99)	56 864	68 8	2 924	39 036	68 6
Landwirtschaftliche Produkte (Kapitel 1—24)	8 722	91 1	2 985 ⁵⁾	—	0
Alle Waren	65 586	71 1	5 909	39 036	59 5

¹⁾ Einfuhr zum freien Verkehr, abzüglich zollfreie Einfuhren zum freien Verkehr aus der EFTA (zum Teil geschätzt) — ²⁾ Einfuhren zum freien Verkehr und Vormerkimporte, einschließlich Einfuhren aus der EFTA (siehe Übersicht 3). — ³⁾ Anteil der Importe mit normalem Zollabbau aus der EG an „verzollten“ Einfuhren aus der Welt in Prozent. — ⁴⁾ 948 Mill. S landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, 249 Mill. S kein Zollabbau — ⁵⁾ 2 Mill. S sensible Produkte, 46 Mill. S kein Zollabbau. — ⁶⁾ 308 Mill. S landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, 320 Mill. S Briefwechsel 2 339 Mill. S kein Zollabbau — ⁷⁾ Aufschlüsselung siehe Übersicht 9.

Übersicht 12

Anteil der Warengruppen mit Sonderregelung an der Ausfuhr Österreichs in die EG
(Basis: EG-Import aus Österreich 1971)

	Insgesamt			Industriell-gewerbliche Erzeugnisse		
	Mill. S	Anteil %	Zoll %	Mill. S	Anteil %	Zoll %
Alle Waren	1 201 0 ¹⁾	100 0	6 8	1 111 1 ²⁾	100 0	6 2
Sensible Produkte	143 1	11 9		143 1	12 9	—
Papier	77 3	6 4	9 0	77 3	7 0	9 0
ohne zollfreie Positionen	62 1	5 2	11 2	62 1	5 6	11 2
Sonstige sensible Produkte	65 8	5 5	7 0	65 8	5 9	7 0
davon						
Edelstahl-EGKS	25 9	2 2	6 3	25 9	2 3	6 3
Edelstahl-EWG	12 7	1 1	2 5	12 7	1 2	7 5
Normaler Zollabbau ³⁾	967 8	80 6	6 0	967 8	87 1	6 0
Kein Zollabbau				ca 0 2	ca 5	

Q: Statistisches Amt der EWG, Außenhandel-Zolltarifstatistik 1971. — ¹⁾ Österreichs Export in die EG nach österreichischer Statistik: 30 600 Mill. S = 1 186 0 Mill. S. (Wechselkurs: 1 S = 25 80 S) — ²⁾ Einschließlich der dem GZT nicht zugeordneten Position und der nicht aufgeteilten Einfuhr. — ³⁾ Ohne Berücksichtigung der Sonderregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte.

Stärkederivate) handelt. Auf diese Warengruppe entfällt nur etwa ein halbes Prozent der österreichischen Einfuhr aus den EG und weniger als 0,1% der österreichischen Exporte in die EG.

Sensible Produkte

Im Hinblick auf „wirtschaftliche Schwierigkeiten“ einiger Industriezweige in den EG-Ländern wurde für sensible Produkte ein langsamerer Zollabbau sowie eine Begrenzung der Einfuhrpräferenzen durch Richtplafonds festgelegt. In letzter Phase der Verhandlungen wurde den meisten EFTA-Staaten eine Reziprozität zugestanden. Es handelt sich allerdings eher um eine formelle als eine materielle Reziprozität, da der Schutz gegenüber den EG meist Produkten zukommt, die vom Standpunkt der EG als sensibel gelten. Von der Einfuhr der EG aus Österreich entfallen 11,9% auf sensible Produkte (12,9% der Einfuhr industriell-gewerblicher Produkte), von der Einfuhr Österreichs aus der EG nur 3,9% (4,0%).

Übersicht 13

Sonderregelungen in den Integrationsverträgen

Anteil an der Einfuhr industriell-gewerblicher Produkte ¹⁾	Österreichische Einfuhr aus den EG ¹⁾	Einfuhr der EG aus Österreich ²⁾
	in %	
Sensible Produkte	4,0	12,9
Kein Zollabbau	0,7	0
Normaler Zollabbau ⁴⁾	95,3	87,1

¹⁾ Gemessen an der Einfuhr im Jahre 1970. — ²⁾ Gemessen an der Einfuhr im Jahre 1971. — ³⁾ Waren der Kapitel 25 bis 99. — ⁴⁾ Einschließlich landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte.

Bei *Papier* erfolgte die Sonderregelung hauptsächlich zum Schutz der EG-Industrien gegenüber den skandinavischen Produzenten, doch wird sie auch auf Österreich voll angewendet. Als sensible Papierprodukte gelten alle Waren der Kapitel 48 und 49 mit wenigen (in Österreich und den EG unterschiedlichen) Ausnahmen. Der Zollabbau erstreckt sich über elf Jahre bis 1. Jänner 1984. Das Abbauschema Österreichs weicht von jenem der EG etwas ab; in Irland ist ein viel schnellerer Zollabbau vorgesehen. Die österreichische Einfuhr sensibler Papiererzeugnisse aus den EG belief sich 1970 auf 1,4 Mrd. S, die EG-Einfuhr aus Österreich auf 2,0 Mrd. S¹⁾. Der Anteil des sensiblen Papiers an den gegenseitigen Bezügen industriell-gewerblicher Produkte erreichte 2,9% und 7,0%.

Von den *sonstigen* sensiblen Produkten (die EG-Liste enthält um einige Produkte mehr als die österreichische) fallen hauptsächlich Edelstahl der Tarif-

nummer 73.15 (der teils EGKS-, teils den EWG-Abkommen unterliegt) sowie Sondermetalle ins Gewicht, in der österreichischen Ausfuhr auch Rohaluminium sowie künstliche Spinnfasern. Ferner zählen zu dieser Gruppe einige Ferrolegierungen sowie Rohblei und Rohzink. Bei den sonstigen sensiblen Produkten ist die Übergangsphase mit sieben Jahren (bis 1. Jänner 1980) bemessen, wobei Österreich im Zollabbau gewisse Vorleistungen zu erbringen hat. Die österreichische Einfuhr sonstiger sensibler Produkte aus den EG belief sich 1970 auf 0,6 Mrd. S, die EG-Einfuhr aus Österreich auf 1,7 Mrd. S. Die jeweiligen Anteile am industriell-gewerblichen Import betragen 1,1% und 5,9%.

Für alle sensiblen Produkte (mit Ausnahme von Rohblei bei der Einfuhr in die EG) können Richtplafonds festgelegt werden. Die Abkommen enthalten für zahlreiche Waren (meist in Tonnen ausgedrückte) Kontingente für 1973, für andere Waren wurde der Berechnungsmodus bestimmt (um 5% erhöhte durchschnittliche Einfuhr der letzten vier Jahre). Bei Überschreitung der Kontingente, die jährlich um 5% ausgeweitet werden, kann der volle Zoll angewendet werden.

Konjunkturelle Schwierigkeiten berechtigen die Vertragspartner nach Konsultation die Aufstockung der Richtplafonds auszusetzen; das gleiche gilt, wenn zwei Jahre hindurch 90% der festgesetzten Höhe nicht erreicht werden.

Agrarwaren (landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Agrar-Briefwechsel)

In den EG unterliegen etwa 94% der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemeinsamen Marktordnungen²⁾, deren wichtigstes Element ist die Preisfestsetzung mit Hilfe eines Systems von Interventionen. Da in den EG das Preisniveau der Agrarprodukte in der Regel höher ist als jenes der Weltmärkte, wird bei der Einfuhr die Differenz zwischen den jeweils günstigsten Auslandspreisen (Weltmarktpreise) und den sogenannten Schwellenpreisen (Preise, die das angestrebte Preisniveau im Inland sicherstellen sollen) durch einen variablen „Zoll“ abgeschöpft. Parallel hierzu wird Exporteuren von Agrarprodukten aus der Gemeinschaft eine Subvention (Erstattung) gewährt. Die Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Österreich und in den anderen EFTA-Staaten ist zum Teil nach anderen Gesichtspunkten aufgebaut. Eine Einbeziehung der Agrarprodukte in den Freihandel, die insbesondere von Österreich ge-

²⁾ Zum Vergleich der Marktordnungssysteme in der EWG und in Österreich siehe: *Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen*, Die Verträge mit den Europäischen Gemeinschaften Wien 1972, S. 41 ff.

¹⁾ Kurs: 1 \$ = 25,80 S

wünscht wurde¹⁾, haben die EG nicht zugestimmt²⁾. Erst in der letzten Phase der Verhandlungen wurden Sonderregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte vereinbart. Darunter sind Erzeugnisse zu verstehen, deren Preis sowohl von landwirtschaftlichen Rohstoffen als auch von industriellen Verarbeitungskosten maßgeblich abhängt. Für die in den Abkommen aufgezählten Güter³⁾ werden die Zölle durch eine Sonderregelung abgebaut. Darüber hinaus wurde zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften noch eine kleine Agrarvereinbarung abgeschlossen.

Zu den *landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten* zählen verarbeitete Nahrungsmittel (Schokolade, Teigwaren, Kindernährmittel u. ä.), verschiedene Getränke (Limonaden, Bier, bestimmte Liköre) sowie einige aus agrarischen Rohstoffen gewonnene chemische Produkte (Kaseine, Dextrine, auch Penicillin). Die österreichische Einfuhr dieser Waren aus den EG beliefen sich 1970 auf 1,4 Mrd. S, wobei Waren im Wert von 1,1 Mrd. S in die Industriekapitel 25 bis 99, Waren im Wert von 0,3 Mrd. S in die Agrarkapitel 1 bis 24 fielen. Von der gesamten österreichischen Einfuhr aus den EG entfielen auf die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte 27%, von der Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte 100%, von der Einfuhr industriell-gewerblicher Produkte 22%. Für Produkte aus dieser Warengruppe ist grundsätzlich eine Aufspaltung der „Importzölle“ in zwei Komponenten vorgesehen: In einen *festen* Teilbetrag bzw. Zoll, der als Schutzelement für die industrielle Wertschöpfung gilt und einen *beweglichen* Teilbetrag als Preisausgleich (Abschöpfung) für den landwirtschaftlichen Rohstoff. Während der Industriezoll gemäß dem allgemeinen Plan bis Mitte 1977 abgebaut wird, bleibt der Agrarzoll voll bestehen. Für verschiedene Warengruppen wurde allerdings der bewegliche und der feste Teilbetrag durch einen einheitlichen Quasi-Zoll pauschaliert, der bis 1977 entweder auf einen Restzoll verringert oder auf Null abgebaut wird. Diese Regelung soll gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Erzeuger landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte bewirken, indem sie die in den einzelnen

¹⁾ Österreich hat vorgeschlagen, sämtliche Agrarprodukte in das Freihandelsabkommen einzubeziehen (ohne die Beteiligung an den Institutionen [Agrarfonds] anzustreben). Die Abschöpfung bzw. Erstattung hätte nur die Unterschiede zwischen dem *tatsächlichen* Preisniveau in Österreich und der Gemeinschaft ausgleichen sollen.

²⁾ Das wäre nach Auffassung der EG nur bei vollständig gleichen gesetzlichen Voraussetzungen der Vertragspartner, unmittelbarer Weisungsbefugnis der Gemeinschaftsinstitutionen sowie der Teilnahme an finanziellen Verpflichtungen möglich, was für Österreich nicht annehmbar wäre. Die EG haben im Verlauf der Verhandlungen einseitige Konzessionen von Österreich auf dem Agrarsektor verlangt.

³⁾ Die Aufnahme weiterer Waren kann vom Gemischten Ausschuss vereinbart werden.

Ländern bestehenden Preisunterschiede für landwirtschaftliche Rohstoffe ausgleicht. Erzielt wird nur eine der denkbaren Arten der Wettbewerbsgleichheit, sofern dieser Terminus für den gegenwärtigen Außenhandel mit Agrarprodukten überhaupt anwendbar ist. Die Freihandelsabkommen sehen für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte ausdrücklich die Möglichkeit der Einführung eines beweglichen Teilbetrages, eines Pauschalbetrages, die Anwendung von Inlandsmaßnahmen zum Ausgleich der Preisunterschiede zwischen dem heimischen Markt und dem Weltmarkt sowie die Gewährung von Exportsubventionen vor. Die Liste der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte für die Einfuhr nach Österreich entspricht annähernd jener für die Einfuhr in die EG.

In Österreich galten vor dem Inkrafttreten der Verträge für die meisten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte einheitliche Zollsätze. Erst mit der Novellierung des Ausgleichsabgabengesetzes, das am 1. August 1973 in Kraft trat, wurde für einen Großteil der Agrarprodukte der Zollsatz in einen beweglichen und einen fixen Satz aufgespalten. In den Abkommen wurden die für den Zollabbau maßgeblichen Ausgangszölle sowie die am 1. Juli 1977 geltenden Endzölle positionsweise festgehalten.

Agrarwaren laut Briefwechsel (Agrarvereinbarung)

Die EG und Österreich haben sich in einem Notenwechsel Konzessionen im Handel mit bestimmten *Agrarprodukten* zugestanden. Die Konzession der EG besteht in einer Verringerung der Abschöpfung⁴⁾ bei Schlachtrindern und in einer Kontingenterhöhung sowie Zollsenkung (von 6% auf 4%) bei NutZRindern. Zu einem Entgegenkommen bei anderen Agrarprodukten, insbesondere bei Milchprodukten, war die Gemeinschaft nicht bereit.

Österreich hat den EG Zugeständnisse im Bereich der Importkontingente und Zölle gewährt. Im ersten Fall wird bei bestimmten Waren (Obst, Gemüse, Wein) ein Teil der Kontingente für die Einfuhr aus den EG vorbehalten, im zweiten wird der Zoll für bestimmte Gartenbauprodukte, Wein⁵⁾, Wermutwein u. a. reduziert bzw. ausgesetzt. Die österreichischen Zollzugeständnisse wurden in einem Zug, mit Wirkung vom 1. Februar 1973, in Kraft gesetzt. Die österreichische Einfuhr aus den EG von Waren, die in der Liste der österreichischen Zollkonzession angeführt sind, beliefen sich 1970 auf 0,4 Mrd. S (11,4%

⁴⁾ Bei der Berechnung der Preise auf den wichtigsten Auslandsmärkten (d. h. der Grundlage für die Ermittlung der Abschöpfung) wird die Notierung in Österreich in stärkerem Maße als bisher berücksichtigt. Dies kommt dem österreichischen Vorschlag nahe, die Abschöpfung auf die Differenz des Preisniveaus in Österreich und in den EG zu beschränken.

⁵⁾ Traubenwein bis maximal 18 Volumen-Prozent Alkohol, in Flaschen von höchstens 2 Liter Inhalt und Korkstöpfeln mit Länge von mindestens 2 cm.

der Agrarimporte bzw. 0,7% der Gesamtimporte aus den EG). Nach offizieller österreichischer Auffassung sind die Ergebnisse des Agrarabkommens wertmäßig als ausgewogen zu bezeichnen¹⁾.

EGKS-Waren

Der „Pariser-Vertrag“ über die Gründung der EGKS (Montanunion) vom 18. April 1951 stellte einen Vorläufer der EWG dar. Er hatte einen integrierten Markt für Montanwaren²⁾ zum Ziel. Der EGKS-Vertrag blieb sowohl nach der Gründung der EWG 1958 als auch nach der Fusionierung der Organe der EWG, der EGKS und des Euratom im Jahre 1967 in Geltung. Ein integrierter Markt für Montanprodukte soll, den EGKS-Regeln nach, nicht nur durch den gegenseitigen Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen ermöglicht, sondern darüber hinaus durch verschiedene Maßnahmen gefördert werden: Von Bedeutung sind insbesondere Bestimmungen, die den Preiswettbewerb auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft entschärfen sollen. Stahlerzeuger der EGKS müssen ihre Preislisten veröffentlichen sowie bei der Kommission hinterlegen und ihre Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich zu diesen Preisen anbieten; jegliche Diskriminierung der Abnehmer ist verboten. Im Falle eines günstigeren Angebotes sind allerdings die Stahlerzeuger berechtigt, sich an dieses günstige Angebot anzugleichen (Angleichungsrecht) ohne den hinterlegten Listenpreis zu ändern³⁾. Eine Änderung der Listenpreise ist freilich jederzeit möglich, muß aber wieder gegenüber allen Abnehmern innerhalb der Gemeinschaft gelten. Das Preissystem der EG wird auf den nichtintegrierten Stahlhandel nicht angewendet, bei Edelstahl ist es infolge der Produktvielfalt von geringerer Bedeutung als bei Kommerzstahl.

Die Abkommen der EG mit Österreich sowie mit Schweden, Norwegen, Finnland und Portugal sehen im Prinzip die Anwendung der EGKS-Preisregeln für Lieferungen von und aus diesen Ländern vor: Die Gemeinschaft hat sich verpflichtet, für Lieferungen von Stahlprodukten nach Österreich das geltende Preissystem sowie eine angemessene Transparenz der Transportpreise zu gewährleisten. Österreich hat sich andererseits verpflichtet, durch autonome Rechtsakte ein den EGKS-Regeln gleichwertiges Regime der Preisüberwachung einzuführen. Insbesondere hat Österreich zugesagt, österreichische Stahlfirmen zu veranlassen, bei Lieferungen im Inland sowie in den Gemeinsamen Markt ihre Preise und Verkaufsbedingungen zu veröffentlichen, das Verbot des unlauteren Wettbewerbes ebenso einzuhalten wie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Angleichungsregeln. Österreich wird ferner eine angemessene Transparenz der Transportkosten

¹⁾ Erläuterungen zum EWG-Gesetz.

²⁾ Bestimmte metallurgische Erze, Schlacken, Kohle und Koks der Kapitel 26 bis 27 sowie die Mehrzahl von Eisen- und Stahlprodukten des Kapitel 73 (Roheisen, Schrott, Eisenhalbezeug, bestimmte Walzerzeugnisse, Oberbaumaterial, nicht aber Röhre, Stahlkonstruktionen, Behälter, Schmiedestücke u. ä.); die EGKS-Erzeugnisse sind im Anhang zum Abkommen aufgezählt.

³⁾ Das Angleichungsrecht kann für Angebote aus bestimmten Ländern aufgehoben werden (Angleichungsverbot).

sowie autonome Maßnahmen im Sinne bestimmter Entscheidungen der Gemeinschaft auf den EGKS-Sektor gewährleisten (Artikel 20). Die Durchführung des EGKS-Abkommens in Österreich sowie insbesondere die Einhaltung der Regeln über Preise, Diskriminierung u. ä. obliegt der neu errichteten Bundeskommission für Eisen und Stahl im Handelsministerium.

Die Schweiz (sowie in anderer Form auch Island), die über keine bedeutende Stahlerzeugung verfügen, haben in ihren Abkommen nicht das EGKS-Preisregime übernommen, sondern eine einseitige Schutzklausel der Gemeinschaft akzeptiert. Die Schweiz gilt daher vom Standpunkt der EGKS in bezug auf die Preise als Drittmarkt, was der schweizerischen stahleverarbeitenden Industrie in Zeiten eines Überangebotes Wettbewerbsvorteile bringen könnte. Das EGKS-Abkommen ist erst nach Ratifizierung durch Belgien (am 1. Jänner 1974) in Kraft getreten⁴⁾. Durch eine Übergangsbestimmung wurde aber sichergestellt, daß die Bestimmungen der EGKS-Abkommen über Zollabbau und Ursprungsregelung zugleich mit den EWG-Abkommen angewendet werden konnten. Die Verpflichtungen machen es notwendig, zahlreiche in Österreich bestehende Bestimmungen und Gepflogenheiten zu ändern. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfordert, daß österreichische Stahlunternehmen auf dem EG-Markt zu den gleichen Preisen und Lieferkonditionen anbieten wie im Inland. Der Unterschied zwischen den bisher meist niedrigeren Inlandspreisen und den höheren Exportpreisen wird für den Bereich der EG abgebaut werden müssen, was zu einer Anhebung der Inlandspreise führen kann.

Schwierigkeiten könnten sich in manchen Fällen aus der Übernahme des Angleichungsrechtes ergeben: In den EGKS galt bis Jahresende 1972 ein Angleichungsverbot für Angebote aus Staatshandelsländern bei nicht liberalisierten Positionen (bei liberalisierten Positionen würde dieses Verbot auf eine Preisgabe des Marktes hinauslaufen). Sollte in Zukunft die EGKS wieder ein Angleichungsverbot verfügen, das Österreich übernehmen müßte, so könnte es im Falle eines unterschiedlichen Liberalisierungsgrades zu ernststen Störungen auf dem österreichischen Markt kommen. Dieses Beispiel zeigt deutlich, daß jedem Freihandelsabkommen, das auch nur geringfügig den Bereich des Zollabbaues überschreitet, die Tendenz zur Weiterentwicklung innewohnt — im vorliegenden Fall zu einer gewissen Harmonisierung der Handelspolitik.

⁴⁾ Während die EWG-Abkommen vom Ministerrat der Gemeinschaft unterzeichnet worden sind, war im Falle der EGKS-Abkommen eine Unterzeichnung durch die Mitgliedsländer und durch die Kommission erforderlich.

Beziehungen zu Großbritannien und Dänemark

Der Warenaustausch zwischen Österreich und Großbritannien sowie Dänemark erfolgt seit 1967 im Rahmen der EFTA mit Ausnahme eines Teiles des Agrarsektors zollfrei. Auch nach dem Ausscheiden dieser beiden Länder aus der EFTA zu Jahresende 1972 sowie dem Beitritt zu den EG soll diese Zollfreiheit bestehen bleiben. In den Verträgen mit den EG wurde dieser Grundsatz indirekt durch die Bestimmung formuliert, daß zwischen den erweiterten EG und Österreich keine neuen Einfuhrzölle eingeführt werden¹⁾. Da der Zollabbauplan zwischen Großbritannien und Dänemark einerseits und den Europäischen Gemeinschaften andererseits mit dem Normal-Abbaukalender der EG gegenüber den Rest-EFTA-Staaten übereinstimmt, bestand für diese Waren kaum die Gefahr von Verkehrsverlagerungen; bei sensiblen Produkten hingegen könnten EFTA-Erzeuger in bestimmten Fällen die noch verbleibenden EG-Zölle durch Lieferungen über Großbritannien und Dänemark umgehen (das gleiche gilt auch in umgekehrter Richtung). Aus diesem Grund wurde bei Papier (Zollfreiheit im Handel zwischen EFTA-Staaten und der EG erst ab 1984) ab 1. Jänner 1974 ein stufenweiser und vorübergehender Zollaufbau festgelegt. Die Zölle zwischen Österreich einerseits und Großbritannien bzw. Dänemark steigen bis auf 65% der Berechnungsgrundlage, werden aber bis 1984 wieder auf Null zurückgenommen. Österreich sowie Großbritannien und Dänemark sind berechtigt, einander in der Zeit von Anfang 1974 bis Ende 1983 bilaterale zollfreie Kontingente einzuräumen, die auf Grundlage der durchschnittlichen Einfuhr 1968/1971 errechnet werden und jährlich um 5% erhöht werden können. Nach Überschreitung der Zollkontingente wird der Integrationszoll, nach Überschreitung der Richtplafonds kann nach dem 1. Jänner 1977 der volle Zoll (bis zu diesem Datum ein Teilzoll) eingeführt werden. Für die sonstigen sensiblen Produkte wurde auf den Zollaufbau verzichtet.

Für einige Warengruppen im „Randbereich“ mußten Sonderregelungen getroffen werden, auf die hier nicht im Detail eingegangen wird. Im allgemeinen werden für Waren, die bisher aus Großbritannien und Dänemark zollfrei bezogen werden durften, wofür aber durch die EG-Abkommen keine Deckung besteht (verschiedene Agrarprodukte mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte) bis 1. Juli 1977 wieder Zölle (Abgaben) aufgebaut, wobei gewisse Übergangsbestimmungen (zum Teil auf Grund-

lage der Reziprozität) gelten. Andererseits kommt einigen Produkten, die vom EFTA-Freihandel ausgenommen waren, der Zollabbau gemäß den Vereinbarungen mit den EG zugute. Es handelt sich um Agrarwaren laut Briefwechsel sowie um einige landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (z. B. Teigwaren). Bei den letztgenannten fand die erste Zollsenkung (die den beweglichen Teilbetrag bzw. den Quasi-Zoll betraf) am 1. April 1973 im Ausmaß von nur 20% statt (Da die Interimabkommen nur für die EG 1972 gelten.)

Ausgangszölle

Als Berechnungsgrundlage für den Zollabbau gelten die in Österreich bzw. in den EG am 1. Jänner 1972 allgemein angewandten GATT-Zollsätze. Die davon abweichenden Ausgangszölle für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte sind in den Abkommen festgehalten. In Österreich gelten die auf Grund des § 6 des Zolltarifgesetzes reduzierten Zölle als Berechnungsgrundlage (sie mußten allerdings legalisiert werden), nicht hingegen jene Zölle, die für Zollkontingente bzw. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Erlaubnisschein, Ist- bzw. Kann-Anmerkung zum Zolltarif) ermäßigt wurden. Die Abkommen mit den EG sehen auch die Abschaffung von Fiskalzöllen bzw. von Abgaben mit gleicher Wirkung wie die Einfuhrzölle vor, doch sind diese Bestimmungen für die Einfuhr nach Österreich praktisch kaum von Bedeutung. Abgaben mit zollgleicher Wirkung (Abschöpfungen, Ausgleichsabgaben u. a.) sind in Österreich nicht als solche nach den Begriffen der Gemeinschaft anzusehen, so daß auf sie die Bestimmungen hinsichtlich des Zollabbaues nicht anzuwenden sind.

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen

Die Abkommen mit den EG verbieten die Einführung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, bestehende Beschränkungen müssen bis 1. Jänner 1973 (Maßnahmen mit gleicher Wirkung bis 1. Jänner 1975) abgeschafft werden. Österreich darf für bestimmte Antibiotika (EWG-Vertrag) sowie Braunkohle und Briketts (EGKS-Vertrag) mengenmäßige Beschränkungen aufrechterhalten, wobei die Exporteure aus den EG in „angemessenem Umfang“ zu berücksichtigen sind.

Handelshemmende Bestimmungen der Integrationsverträge

Der Protektionismus der Gegenwart bedient sich in abnehmendem Maße der „klassischen“ Instrumente: Zölle und Importquoten, sondern verschiedener „technischer“ und administrativer Handelshemmnisse. Die Grenze zwischen notwendigen Verwal-

¹⁾ Am 21. Dezember 1972 haben überdies alle EFTA-Staaten in Genf ein Protokoll über die Aufrechterhaltung des EFTA-Freihandels sowie über Übergangsregeln im Handel zwischen Großbritannien, Dänemark sowie den anderen EFTA-Staaten unterzeichnet.

tungsvorschriften bzw. berechtigten Schutzinteressen einerseits und diskriminierenden bzw. handelshemmenden Maßnahmen andererseits ist in vielen Fällen fließend und oft nur für Spezialisten erkennbar

Eine Untersuchung der Integrationsverträge Österreichs mit den Europäischen Gemeinschaften zeigt, daß hinter einigen Bestimmungen dieser Abkommen handelshemmende bzw. -verzerrende Elemente verborgen sind, die meist zu Ungunsten Österreichs wirken dürften. Eine globale Quantifizierung dieser Effekte ist allerdings kaum möglich.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die *Ursprungsregeln* hinzuweisen, die zwar nur ein „technisches“ Hilfsmittel zum ordnungsgemäßen Betrieb einer Freihandelszone darstellen, deren konkrete Ausgestaltung aber zwangsläufig wirtschafts- und handelspolitische Konsequenzen enthält. Das *Drawback-Verbot*, das für die österreichische Exportwirtschaft eine fühlbare Erschwernis bedeuten dürfte, ist dagegen weniger mit wirtschaftlichen Sonderinteressen verknüpft. Die Wirkung der *Schutz- und Wettbewerbsklausel* wird von deren praktischen Handhabung abhängen.

Ursprungsregelung im westeuropäischen Freihandelsraum

Die Ursprungsregelung in den Abkommen zwischen Österreich und den EG zählte zu den schwierigsten Materien des gesamten Vertrages.

Die wirtschaftliche Integration kann in zwei Formen des Zollabbaues realisiert werden: als Zollunion (ZU) oder als Freihandelszone (FHZ). In beiden wird der Zoll im gegenseitigen Verkehr abgebaut, in Beziehungen zu Drittländern behalten die FHZ-Partner ihre Tarifautonomie, während die ZU-Teilnehmer einen gemeinsamen Zolltarif festlegen. Ein *Freihandelsraum* stellt keine eindeutig definierbare Integrationsform dar, er bezeichnet vielmehr eine Staaten-Gruppe, innerhalb der auf Grund verschiedener Integrationsabkommen faktisch ein zollfreier Warenverkehr stattfindet. Eine wichtige Konsequenz der unterschiedlichen Tarifgestaltung gegenüber Drittländern besteht darin, daß eine Zollunion in bezug auf den Zoll ein einheitliches Wirtschaftsgebiet darstellt, eine Freihandelszone hingegen nicht. In einer Freihandelszone dürfen Waren aus Drittstaaten nicht ohne weiteres frei zirkulieren, da dies infolge des unterschiedlich hohen Zollschatzes Verkehrsverlagerungen nach sich zöge, und zwar würden Drittlandwaren über das Land mit dem jeweils niedrigsten Zoll bezogen werden. Die FHZ muß daher Produkten „heimischen Ursprungs“ präferenzielle Zollbehandlung in den Partnerstaaten vorbehalten.

In einer auf internationaler Arbeitsteilung aufgebauten Wirtschaft ist es schwierig zwischen „heimischen Ursprungsprodukten“ und „fremden Gütern“ zu unterscheiden. Eine strenge Ursprungsregelung, welche die Verwendung ausländischer Produkte aus-

schließen würde, würde den Freihandel auf wenige Waren einengen, eine allzu weitgehende könnte hingegen Verkehrsverlagerungen fördern. Die Frage nach dem „Ursprung“ ist das Problem jeder Freihandelszone¹⁾

Zu den wichtigsten Kriterien für die Ursprungsbegründung zählen:

- das sogenannte *Wertkriterium*: Festlegung eines Mindestsatzes an heimischer Wertschöpfung (Anteil des inländischen Materials, sonstiger Kosten, des Gewinnes am Endprodukt der Ware);
- das *Verarbeitungs- (technologische) Kriterium*: Das Endprodukt muß durch bestimmte Produktionsverfahren bzw. aus bestimmten Vorprodukten hergestellt werden;
- *der Tarifsprung*: Das Endprodukt muß in eine andere Tarifposition fallen als die ausländischen Vorprodukte.

Bei der Unterscheidung zwischen heimischer Wertschöpfung und der Verwendung ausländischer Produkte müßten an sich auch aus anderen Ländern der FHZ eingeführte Waren zu den fremden Produkten gezählt werden. Eine solche Regelung würde freilich die Arbeitsteilung innerhalb der FHZ hemmen und den Integrationseffekt in Frage stellen. Aus der FHZ importierte Produkte werden daher meist den heimischen gleichgestellt und dürften mit diesem *kumuliert* werden.

Die EG (einschließlich der neu beigetretenen Mitglieder) haben mit den einzelnen EFTA-Staaten Abkommen vereinbart, wodurch jeweils aus zwei Vertragspartnern bestehende Freihandelszonen geschaffen wurden. Die Ursprungsregeln sind in allen Abkommen gleichlautend. Auch die Ursprungsbestimmungen der EFTA wurden durch ein Reglement ersetzt, das mit jenen der Abkommen zwischen den EG und den EFTA-Staaten im wesentlichen identisch ist. Innerhalb des westeuropäischen Freihandelsraumes herrschen somit einheitliche Ursprungsregeln (*Regeln des westeuropäischen Freihandelsraumes*), wobei die EG (mit einigen Ausnahmen) als *ein Land* gelten. Der bilaterale Charakter der Abkommen zwischen den EG und den EFTA-Staaten beeinflußt maßgeblich die Ursprungsregelung, insbesondere in bezug auf die Kumulierung.

Die präferenzielle Zollbehandlung innerhalb des Freihandelsraumes kommt nur Ursprungserzeugnissen eines der Teilnehmerstaaten zu. Als solche gelten:

¹⁾ An der ungelösten Frage der Ursprungsregelung scheiterte letztlich die Große Europäische Freihandelszone im Jahre 1958.

● Waren, die *vollständig* in einem Land erzeugt wurden. Diese Ursprungsregel ist nur für *taxativ* angeführte Erzeugnisse (vor allem der Landwirtschaft und des Bergbaues) anwendbar. Die Institution der sogenannten Grundstoffliste des früheren EFTA-Vertrages, die Waren enthielt, die importiert werden durften und trotzdem als Zonenprodukte behandelt wurden, besteht nicht mehr

● Waren, die *ausreichend be- oder verarbeitet* wurden. Als ausreichende Bearbeitung gilt grundsätzlich der Tarifsprung auf Basis von vierstelligen Positionen des Brüssler Zolltarifschemas. Von dieser Regel gibt es zahlreiche Ausnahmen. Sie sind in einem Anhang zum Ursprungsprotokoll festgehalten. Die „Negativliste“ A enthält in Spalte 3 Bearbeitungsvorgänge die trotz Tarifsprung nicht den heimischen Ursprung verleihen (z. B. Herstellung von Blechen aus Vorblöcken, Warmbreitband u. a.), in Spalte 4 Bearbeitungen, welche zusätzlich zum Tarifsprung erfüllt werden müssen (z. B. Verwendung von Glaskolben bei der Herstellung von Isolierflaschen). Die „Positivliste“ B enthält Bearbeitungen, die auch ohne Tarifsprung hinreichend für den heimischen Ursprung angesehen werden (Herstellung von Tabakpfeifen aus Pfeifenrohformen). Von Bedeutung ist insbesondere das Wertkriterium, das in Liste A zusätzlich zum Tarifsprung und in Liste B an seine Stelle einen Mindestanteil an heimischer Wertschöpfung¹⁾ vorschreibt. Für die Textilwaren herrschen technologische Kriterien vor. (In einem Anhang zu dieser Untersuchung werden in vereinfachender Form die wichtigsten Ausnahmebestimmungen über Be- oder Verarbeitung wiedergegeben.)²⁾

Das Fehlen der Grundstoffliste sowie restriktivere Bestimmungen hinsichtlich der Werterfassung bei der Einfuhr (Zollwert = Grenzwert) und Ausfuhr (ab Werk-Preis; EFTA früher: Grenzpreis) erschweren es, die vorgeschriebene Wertschöpfungsquote zu erreichen. Gewisse *taxativ* aufgezählte „geringfügige“ Bearbeitungen (Lagern, Umpacken, Mischen, Schlachten u. ä.) gelten auf keinen Fall als ausreichend im Sinne der Ursprungsregeln, auch wenn sie einen Tarifsprung zur Folge haben.

Das Erfordernis der ausreichenden Bearbeitung des importierten Vormaterials wird durch die Möglichkeit der *Kumulierung* erleichtert. Die Regel vom *bilateralen Ursprungserwerb* besagt, daß zwei Vertragspartner eine „bilaterale Ursprungszone“ bilden den wichtigsten Baustein im Komplex der Ursprungsregeln. Die EG gelten dabei stets als ein Land. Nach dieser Regel können die inländischen Produkte vollständig durch die Erzeugnisse des Partners der bilateralen Ursprungszone substituiert werden. In der Praxis ist diese Regelung in folgenden Fällen von Bedeutung:

● Importierte Waren erwerben im bilateralen Verkehr auch bei unzureichender Bearbeitung den inländischen Ursprung

¹⁾ In den Abkommmentexten ist diese Quote durch einen maximalen Anteil an Drittlandware definiert.

²⁾ Im früheren EFTA-Vertrag genügte zum Ursprungserwerb generell (mit Ausnahme des Textilsektors) eine 50%ige Wertschöpfungsquote, die innerhalb der ganzen Freihandelszone erreicht werden konnte; in vielen Fällen konnte auch ein technologisches Kriterium zum Ursprungsnachweis herangezogen werden. Nach dem alten EFTA-Vertrag durften ferner die in verschiedenen Ländern erzielten Wertschöpfungsquoten kumuliert werden, auch wenn sie allein zum Ursprungserwerb nicht ausreichten. Nach den geltenden Regeln hingegen dürfen zur Berechnung der „heimischen“ Wertschöpfung nur Waren herangezogen werden, die bereits selbst Ursprung erworben haben.

(führt z. B. Österreich aus der EG Waren ein, so kann es diese auch ohne Bearbeitung als Erzeugnis österreichischen Ursprungs wieder in die EG ausführen)

● Sind in den Listen A und B bestimmte Prozentsätze als Kriterien vorgesehen, so können die Erzeugnisse des Partnerlandes im bilateralen Verkehr den inländischen zugerechnet werden (So ist z. B. für Fahrräder, zusätzlich zum Tarifsprung, ein 60%iges Wertkriterium vorgeschrieben: Im Export österreichischer Fahrräder in die EG können in diese 60%ige Wertschöpfungsquote neben österreichischen Vormaterialien und Kosten auch Vorprodukte aus den EG einbezogen werden)

● Auch für die Berechnung der Wertschöpfungsquote nach der Regel des partiell-diagonalen Ursprungserwerbes mit Prozentsatzkriterium ist diese Bestimmung von Bedeutung.

Mit der Regel vom partiell-diagonalen Ursprungserwerb (PDU) wurde der fortgesetzten (multilateralen) internationalen Arbeitsteilung innerhalb des westeuropäischen Freihandelsraumes insbesondere innerhalb der EFTA, zum Teil Rechnung getragen. Die relativ strengen Regeln über ausreichende Verarbeitung sowie die nur bilaterale Kumulierung würden die bestehende internationale Arbeitsteilung innerhalb des westeuropäischen Freihandelsraumes beeinträchtigen. (Wird ein aus einem Land des Freihandelsraumes importiertes Produkt nicht ausreichend bearbeitet, so könnte es in kein drittes Land des Freihandelsraumes zollbegünstigt exportiert werden.) Die Regel ermöglicht keine multilaterale Kumulierung (weder innerhalb des Freihandelsraumes, noch innerhalb der EFTA), sie erlaubt im Prinzip nur eine „ursprungsunschädliche“ Bearbeitung im Freihandelsraum außerhalb der bilateralen Ursprungszone.

Die Regel vom PDU ermöglicht die präferenzielle Zollbehandlung für fortgesetzte Lieferungen zwischen drei und mehreren Ländern des Freihandelsraumes und zwar für Waren, die entweder nicht bearbeitet oder — unter gewissen Bedingungen — nicht ausreichend bearbeitet wurden (eine ausreichende Bearbeitung läßt den Anspruch auf präferenzielle Zollbehandlung „aus eigener Kraft“ entstehen). Zwei Verfahren sind vorgesehen:

● Zur Herstellung von Waren, für die es in den Listen A und B kein bestimmtes *Prozentsatzkriterium* gibt (d. h., die den Ursprung im Regelfall durch den Tarifsprung „erwerben“), dürfen Vorprodukte aus allen Mitgliedsländern des Freihandelsraumes gleichberechtigt verwendet werden³⁾. Der Anteil von Vorprodukten aus Drittstaaten darf aber maximal 5% des Wertes des Endproduktes betragen; diese 5%ige Toleranz darf dabei nur in einem Staat angewendet werden.

● Bei Waren, für die in den Listen A oder B ein bestimmtes *Prozentsatzkriterium* anzuwenden ist, bleibt für die Ermittlung der nationalen Wertschöpfungsquote der Wert der Vorprodukte aus Ländern des Freihandelsraumes außer Betracht. Es wird somit nur der Wert der Drittlandware und die nationale Wertschöpfung berücksichtigt, wobei der Anteil der letzteren an der Summe der beiden den Vorschriften des Prozentsatzkriteriums genügen muß. Die Regel vom bilateralen Ursprung darf bei der Berech-

³⁾ Bis zum Inkrafttreten der Handelsverträge der EG mit Norwegen und Finnland wurde eine Übergangsregelung getroffen, die diese Länder in bezug auf den Ursprungserwerb (nicht aber in bezug auf Zollsenkungen) den anderen EFTA-Staaten gleichstellte.

nung der nationalen Wertschöpfungsquote angewendet werden¹⁾)

Die Wirkung dieser Ursprungsregel kann an einem Beispiel erörtert werden: Österreich importiert eine Maschine schwedischen Ursprungs (Kapitel 84) im Wert von 100 und fügt ihr eine elektrische Ausrüstung im Wert von 20 bei. Ein Tarifsprung wird nicht bewirkt, für Maschinen des Kapitels 84 ist in der Liste A eine heimische Wertschöpfung von mindestens 60% vorgeschrieben. Soll die Maschine in die EG exportiert werden, so muß die heimische Wertschöpfung unter Einbeziehung von Bestandteilen der EG (nicht aber der EFTA) mindestens 12, der Anteil von z. B. japanischer Drittlandware darf maximal 8 ausmachen. Es wäre auch zulässig, die schwedische Maschine in zwei Stufen, in Österreich und in der Schweiz im Wert von jeweils 10 zu komplettieren. In jedem der beiden Länder müßte aber die heimische Wertschöpfung 60% betragen. Die Regel vom diagonalen Ursprung wäre verletzt, wenn japanische Bestandteile im Wert von 5 in Österreich und im Wert von 3 in der Schweiz hinzugefügt worden wären.

In der Regel vom PDU wird ferner festgelegt, daß bei nicht ausreichender Verarbeitung von Erzeugnissen aus mehreren Ländern des Freihandelsraumes das Endprodukt als ein Ursprungsprodukt jenes Landes gilt das den höchsten Anteil am Endprodukt hat (Regel des Artikel 3). In diesem Fall wird die EG nicht als ein Staat aufgefaßt. Diese Bestimmung ist hauptsächlich in der Übergangszeit von Bedeutung. Sie kann am folgenden Beispiel erläutert werden: In der Schweiz wird ein Endprodukt nach unzureichender Bearbeitung von Vorprodukten aus Österreich, Großbritannien, der Bundesrepublik Deutschland, Finnland und der Schweiz hergestellt, wobei auf alle Länder etwa

¹⁾ Die Bestimmungen der Ursprungsregeln lassen sich zum Teil in Form von Gleichungen darstellen:

Volle Wertschöpfung im Inland: $H = E$

Bilateraler Ursprung: $P_b + H = E$

Wertkriterium laut Liste A bzw. B:

$$D + H = E; \frac{H \cdot 100}{E} = HQ \geq X$$

Wertkriterium laut Liste A bzw. B unter Anwendung der bilateralen Regel:

$$D + P_b + H = E; \frac{(P_b + H) \cdot 100}{E} = HQ^* \geq X$$

Partiell-diagonaler Ursprung, kein Wertkriterium:

$$D + P_b + P_m = E; \frac{D \cdot 100}{E} \leq 5$$

Partiell-diagonaler Ursprung mit Wertkriterium, unter Anwendung der bilateralen Regel:

$$D + P_b + P_m + H = E; \frac{(P_b + H) \cdot 100}{D + P_b + H} = HQ^{**} \geq X$$

- H = Heimische Wertschöpfung,
- D = Drittlandware (aus Ländern außerhalb des Freihandelsraumes),
- P_b = Waren aus Partnerstaaten des Freihandelsraumes im bilateralen Verkehr,
- P_m = Waren aus Partnerstaaten des Freihandelsraumes im multilateralen Verkehr
- E = Endwert
- Q = Quote ($HQ = \frac{H \cdot 100}{E}$).
- X = Mindestrate an heimischer Wertschöpfung ($HQ \geq X$)

der gleiche Anteil entfällt. Die Wertanteile können vom Hersteller etwas variiert werden. Je nachdem auf welches Land der höchste Wertanteil entfällt, werden 1973 in verschiedenen Ländern des Freihandelsraumes in der Einfuhr reduzierte Zollsätze (in Prozent der Ausgangszölle) angewendet²⁾

Übersicht 14

Unterschiedlicher Zollabbau in den EG-Verträgen
(In Prozent der Ausgangszölle)

Höchster Anteil am Endprodukt	Einfuhr nach					Sonstige EFTA
	EWG ¹⁾	Großbritannien, Dänemark	Irland	Österreich	Norwegen ²⁾ , Finnland ³⁾	
Österreich	70	0	80	0	0	0
Großbritannien Schweiz	80	0	80	0	0	0
Bundesrepublik Deutschland Finnland ³⁾	0	80	80	70	100	80
	100	0	100	0	0	0

¹⁾ Abgrenzung 1972 — ²⁾ Bis 30. Juni 1973 — ³⁾ Bis 31. Dezember 1973

Der zollfreie Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA (nach dem Stand von 1972 also einschließlich Großbritannien und Dänemark) wird durch besondere Bestimmungen geregelt (Regel des Artikel 25.1), worin Rudimente des Zonenursprunges (in dem Maße, in welchem er der EWG zugute kommt) erkennbar sind. Die Regel des Artikels 25.1 ist nur für Waren anwendbar, die den Ursprung auf Grund der geltenden Kriterien erworben haben. Auf zollfreie Einfuhr in alle EFTA-Staaten haben Waren Anspruch, die den Ursprung durch vollständige Erzeugung bzw. ausreichende Bearbeitung in einem Mitgliedstaat der EFTA 1973 erworben haben oder die auf Grund der Regel über bilateralen bzw. partiell-diagonalen Ursprung aber ausschließlich aus Vorprodukten der EFTA-Staaten (Abgrenzung 1972), hergestellt worden sind. Der Anspruch auf Zollfreiheit geht auch bei der Verwendung von Vorprodukten aus der EWG 1972 bzw. aus Irland nicht verloren, sofern die „EFTA-Wertschöpfung“ mindestens 50% beträgt; für Vorprodukte aus Drittländern gilt diese Begünstigung nicht. Für Textilwaren und Bekleidung (Kapitel 50 bis 62) ist die Zollfreiheit bei Bezug aus der EWG 1972 und Irland an die Verwendung taxativ angeführter Produkte gebunden.

In den Abkommen zwischen den EG und den EFTA-Staaten sind bestimmte Erdölprodukte von der Ursprungsregelung (nicht aber vom Zollabbau) ausgenommen (Liste C); für die Anerkennung des Ursprungs sind die nationalen Gesetze maßgebend (in Österreich § 4. Absatz 3 des Zollgesetzes 1955). Die Ursprungsbestimmungen der EFTA hingegen erstrecken sich auch auf Erdölprodukte, wobei die allgemeinen Grundsätze gelten. Die Erdölprodukte wurden aus der Ursprungsregelung herausgenommen, weil die EG seit langem bemüht sind, eine gemeinsame Energiepolitik festzulegen und ihrem Manövrierspielraum nicht einengen wollten.

Die Bestimmungen über den Ursprungsnachweis wurden im Vergleich zum früheren EFTA-Abkommen erheblich erschwert und vor allem verbürokratisiert.

²⁾ Handelt es sich beim Endprodukt um eine Ware ohne wertmäßiges Prozentsatzkriterium, so könnten bis zu 5% des Endwertes aus Drittlandware bestehen. Beim Überschreiten dieses Satzes würde der Ursprungscharakter der Ware und in Folge bei der Einfuhr in die EFTA-Staaten auch die Zollfreiheit verloren gehen, obwohl mehr als 50% des Wertes Zonenursprung haben.

Während nach der früheren EFTA-Regelung zum Ursprungsnachweis im Regelfall eine einfache Erklärung des Erzeugers bzw. Exporteurs ausreichte, wobei auch ein Stempelaufdruck auf die Faktura zulässig war, schreiben die geltenden Vorschriften eine vom Zollamt bestätigte „Warenverkehrsbescheinigung“ vor, die schriftlich beantragt und mit den zum Ursprungsnachweis erforderlichen Unterlagen versehen sein muß. Nur für Postsendungen geringen Wertes ist eine Ursprungserklärung zulässig.

Eine nähere Untersuchung der Ursprungsregeln des westeuropäischen Freihandelsraumes läßt erkennen, daß die Vor- und Nachteile keineswegs gleichmäßig auf alle Mitglieder verteilt sind; vielmehr verschaffen sie den EG eine bessere Ausgangsposition als den EFTA-Staaten. Die gegebene Verhandlungsposition sowie die Interessenlage ließen freilich kaum ein anderes Ergebnis erwarten.

In den technologischen Bestimmungen der sehr umfangreichen Listen A und B ist eine Vielzahl von Protektions- bzw. Diskriminierungsinteressen verborgen, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Eine nahezu „klassische“, speziell Japan diskriminierende Maßnahme stellt z. B. bei zahlreichen Erzeugnissen die Begrenzung des Wertes eingeführter Transistoren auf 3% des Endproduktes dar. Freilich werden in den Listen A und B auch einige Sonderinteressen der EFTA-Staaten (z. B. der österreichischen Stickereiindustrie)¹⁾ bzw. von Drittländern (erhöhte Toleranz für Lycra und Lurex bei Textilgeweben) berücksichtigt.

Von entscheidender Bedeutung ist aber die Frage der *Kumulierung*: Mit fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung nimmt die fortgesetzte (multilaterale) internationale Arbeitsteilung zu, die Spezialisierung der Produktion und die grenzüberschreitende Kooperation — die durch Integrationsprozesse gefördert wird — ziehen tendenziell eine Verringerung der nationalen Wertschöpfungsquote²⁾ nach sich. Bei vielen Industrieprodukten wird daher eine ausreichende Wertschöpfungsquote nur durch Kumulierung mit ausländischen Vorprodukten erreicht werden können. Dieser Effekt wird im allgemeinen in kleineren Ländern, die einen größeren Teil der Vorprodukte importieren müssen, deutlicher auf-

treten als in großen Ländern, die über breite nationale Versorgungsbasis verfügen. Der vorwiegend bilaterale Kumulierungsmodus des Freihandelsraumes zwingt die Erzeuger in vielen Fällen zum Bezug der Vorprodukte aus dem „bilateralen Ursprungsraum“ — auch dann, wenn sie aus einem anderen Land des Freihandelsraumes billiger importiert werden könnten.

Diese Situation schafft den Erzeugern in der EG mehrfache Vorteile: EG-Exporteure in die EFTA werden die „nationale“ Wertschöpfungsquote (bzw. den Tarifsprung) auf Grundlage der innergemeinschaftlichen Arbeitsteilung meist leichter erreichen, da Vorprodukte aller EG-Länder kumuliert werden dürfen; EFTA-Exporteure in die EG werden hingegen bei der Anwendung bilateraler Ursprungsregeln die bestehende EFTA-Arbeitsteilung zugunsten des Vorproduktbezuges aus der EG aufgeben müssen, wenn sie in die EG präferenziell liefern wollen. In der Praxis dürften Erzeugungsfirmer bilaterale Regeln auch deshalb vorziehen, weil sie leichter als die partiell-diagonalen zu administrieren sind. EFTA-Exporteure, die vorwiegend in die EG und in Staaten außerhalb des Freihandelsraumes liefern, werden aus praktischen Gründen bestrebt sein, ihren ganzen Bezug an Vormaterial auf die EG umzuschichten, um nicht belegmäßig getrennte Produktionsvorgänge aufrechterhalten zu müssen³⁾. Der bilaterale Charakter der Ursprungsregeln führt somit die EFTA-Staaten tendenziell zu einer Eingliederung in die Arbeitsteilungsprozesse mit der EG — zulasten der Arbeitsteilung innerhalb der EFTA. Die Regeln vom PDU schwächen diese Entwicklung nur zum Teil ab.

Auch die *Anhebung der Wertschöpfungsquote* bewirkt im westeuropäischen Freihandelsraum eine zentripetale Tendenz mit der EG als Mittelpunkt. Die Kriterien für den Ursprungserwerb sind nach den bestehenden Regeln im allgemeinen strenger als die früheren EFTA-Bestimmungen. Der Tarifsprung kann zwar nicht unmittelbar als ein Wertschöpfungskoeffizient quantifiziert werden, doch dürfte er in den meisten Fällen mehr als eine 50%ige Wertschöpfung „kosten“.

Die unterschiedliche Wirkung einer niedrigeren und einer hohen Wertschöpfungsquote kann am Beispiel des 50%- und 80%igen Wertkriteriums⁴⁾ aufgezeigt werden. Nach der

¹⁾ Bei Stickereien (T.Nr. 58.10) ist zusätzlich zum Tarifsprung nur ein 50% Wertkriterium vorgeschrieben und nicht, wie bei fast allen anderen Textilwaren (siehe Anhang), ein technologisches Kriterium der mehrstufigen Bearbeitung. Ein solches Kriterium würde bei Stickereien die Verwendung von Stickböden aus Ländern außerhalb der bilateralen Ursprungszone (siehe S. 87) verhindern und österreichische Stickereiexporte in die EG (1970: 309 Mill. S) gefährden. Ähnliche Regelungen bestehen auch bei bestickten Frauenkleidern u. a.

²⁾ Bzw. eine zunehmende Zahl von Bearbeitungsvorgängen die keinen Tarifsprung bewirken

³⁾ Zum Beispiel: Ein Schweizer Unternehmen exportiert 40% in die Bundesrepublik Deutschland und 60% in die USA, es bezieht seine Vorprodukte hauptsächlich aus Österreich. Muß es wegen der Ursprungsregeln den Bezug von Vorprodukten für den Export in die Deutsche Bundesrepublik in die EG verlagern, so wird es wahrscheinlich auch die Bezüge für den US-Export dorthin umschichten, sofern nicht die österreichischen Produkte bedeutend billiger sind.

⁴⁾ Eine derartige Anhebung erfolgte z. B. auf dem Chemie-sektor

folgenden Schemakalkulation wurde vor der Integration im Land I das Produkt P zum Preis von 103'3 hergestellt wobei die Vorprodukte A und B (Zoll je 30%) aus dem Land III bezogen wurden. Land II bietet teurer an. Wird eine Freihandelszone gebildet, an der Land I und Land II teilnehmen, so kann Land I durch Bezugsverlagerung des Vorproduktes A in das Land II das Produkt P günstiger, zu 101, herstellen. Diese Umschichtung ist eine 'normale' Handelsverlagerung. Gilt in der Freihandelszone für das Produkt P ein 50%iges Wertkriterium so kann P präferenziell in die ganze Freihandelszone exportiert werden (Wertschöpfungsquote der Zone 74'9%). Gilt hingegen ein 80%iges Wertkriterium, so kann die Zollpräferenz nicht beansprucht werden; bei einem angenommenen Zollsatz von 20% für das Produkt P belief sich der Exportpreis, verzollt, auf 121'2. Land I wird daher gezwungen auch das Vorprodukt B aus Land II zu beziehen, obwohl der Preis von P auf 105 steigt. Nach dieser Verlagerung kann aber in die Freihandelszone zollbegünstigt exportiert werden. Die Wettbewerbsfähigkeit des Landes I in der Freihandelszone verschlechtert sich jedoch, da es nur zu 105 — anstelle des möglichen Preises von 101 anbieten kann.

Übersicht 15

Kalkulationsvarianten für die Herstellung des Produktes P im Land I

	Bestandteil des Produktes P	Zoll im Land I	Grenzpreis (unverzollt) bei Bezug aus		Einstandspreis (verzollt) aus	
			Land II	Land III	Land II	Land III
%						
Vorprodukt A (importiert)	1 Stück	30	25	21	32.5	27.3
Vorprodukt B (importiert)	1 Stück	30	30	20	39	26
Nationale Wertschöpfung	50					

Das Wertkriterium wirkt tendenziell als eine „zweite Stufe“ der Handelsverlagerung von billigeren Erzeugnissen aus Drittstaaten zu teuren Produkten innerhalb der Integrationsgruppe. Das Ausmaß dieser zusätzlichen Handelsverlagerung wird im allgemeinen mit der Höhe des Wertkriteriums sowie mit dem Anteil der Exporte in die Integrationsgruppe am Gesamtexport positiv, mit der Größe der nationalen Wertschöpfung negativ korreliert sein. Diese zusätzliche Handelsverlagerung wird sich somit in besonderem Maße in Ländern auswirken, deren Exporte sich auf die Integrationsgruppe konzentrieren, sowie in kleineren Ländern, die sehr stark in die internationale Arbeitsteilung eingeschaltet sind. Im Gegensatz zur normalen Handelsverlagerung, die zumindest vom Standpunkt des Betriebes vorteilhaft ist, hat diese zusätzliche Handelsverlagerung unmittelbare Kostensteigerungen zur Folge und beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit des betroffenen Landes. Diese Effekte eines hohen Wertkriteriums treten im allgemeinen auch bei multilateraler Kumulierung auf. Der Bilateralismus der Ursprungsregeln verschärft das Problem zusätzlich, indem er eine Handelsverlagerung zur bilateralen Ursprungszone bewirkt.

Im obigen Kalkulationsbeispiel wird unterstellt, daß alle drei Länder einen Freihandelsraum mit bilateraler Kumulierung bilden. Exportiert Land I das Produkt P in Land II so wird es bei einem 50%igen Wertkriterium beide Vorprodukte aus Land II beziehen und kann zu 91 anbieten; bei einem 80%igen Wertkriterium hingegen müssen beide Komponenten aus Land II bezogen werden, der Angebotspreis steigt auf 105.

Nach Ablauf der Übergangsperiode werden zwar innerhalb des westeuropäischen Freihandelsraumes die Zollmauern für industriell-gewerbliche Produkte abgeschafft, es werden aber nach wie vor etliche „Ursprungszäune“ bleiben, die den Freihandel weiterhin behindern werden.

Als sich die EWG nach langen Verhandlungen bereit erklärte, den nicht beitragswilligen EFTA-Staaten eine Freihandelslösung anzubieten, hätte die Übernahme der praktisch bewährten EFTA-Ursprungsregeln in doppelter Hinsicht eine optimale Lösung geboten: Die Bildung einer Freihandelszone, an der sich die EG als ein Vertragspartner beteiligen würden, hätte die volle multilaterale Kumulierung ermöglicht; wäre eine solche Lösung aus politischen Gründen für die EG nicht zumutbar, so hätte man zumindest die Ursprungsregeln auf dieser Grundlage gestalten können. Das 50%ige Wertkriterium sowie die formlose Ursprungserklärung der EFTA hatte eine funktionsfähige Freihandelszone ohne Klagen über unerwünschte Verkehrsverlagerungen ermöglicht.

Die EG konnten durch ihre Verhandlungsposition Regelungen durchsetzen, die jenen in den EG-Abkommen mit den Entwicklungsländern (Abkommen von Jaunde) nachgebildet sind, die aber in vielen Fällen offensichtlich darauf bedacht sind, wirtschaftspolitische Vorteile für die EG zu schaffen. Die Ursprungsregeln wirken in Richtung einer stärkeren Bindung der EFTA-Staaten an die EG. Die weitgehend bilaterale Ausrichtung der Ursprungsregeln wird die EFTA-Staaten in viel stärkerem Maße zum Bezug der Vorprodukte aus den EG veranlassen als dies umgekehrt der Fall sein wird. Die strengen Ursprungskriterien erhöhen die Bedeutung der Kumulierung und haben eine zusätzliche Handelsverlagerung zur Folge, aus der die EG profitieren wird. Die wirtschaftspolitischen Absichten der EG bei der Gestaltung der Ursprungsregeln gehen aus dem Druck auf die EFTA-Staaten hervor, ihre früheren Ursprungsregeln durch die neuen zu ersetzen. Die EG waren nur unter der Voraussetzung der Übernahme des neuen Systems durch die EFTA bereit, den strengen Bilateralismus durch die Regel des PDU zu entschärfen¹⁾. Die Ursprungsregeln benachteiligen

¹⁾ Siehe „EWG und EFTA bei der Zollpraxis“, Grenz Verlag, Wien 1973, S 1/14 — Kurzfristig stand sogar die Auflösung der EFTA zur Diskussion, die durch ein Bündel kleiner Freihandelszonen zwischen den Rest-EFTA-Staaten ersetzt werden sollte (a. a. O., S 1/18).

Übersicht 16

Import und Export im Vormerkverkehr¹⁾ zur aktiven Veredelung 1971

Vormerkimporte	Für Exporte nach			Insgesamt	Gesamtimporte	Vormerkimporte in % der Gesamtimporte
	EG 1972	EFTA 1972	Sonstigen Länder			
			Mill S			
Aus EG 1972	2 981	—	3 532	6 513	58 365	11,2
EFTA 1972	729	764	863	2 356	20 510	11,5
Sonstigen Ländern	976	—	1.155	2.131	25.600	8,3
Insgesamt	4 686	764	5 550	11 000	104 476	10,5
Inländische Zutaten	6 392	10 841	7 575			
Vormerkexporte	11 077	11 605	13 126			
Gesamtexporte	30 600	22 094	26 296			
Vormerkexporte in % der Gesamtexporte	36,2	52,5	49,9			

¹⁾ Importverflechtung geschätzt

nicht nur die nationalen Unternehmen der EFTA-Staaten, sondern auch die in diesen Ländern befindlichen Tochtergesellschaften multinationaler Unternehmungen der EG-Länder.

Für die Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen Österreich und den EG könnten die auf dem Gebiet der Ursprungsregeln weitgehenden Befugnisse des *Gemischten Ausschusses*¹⁾ von Bedeutung sein. Der Gemischte Ausschuss darf u. a. den Inhalt der Listen A und B sowie die Bestimmungen über den Zollvormerk und über den Ursprungsnachweis (Warenverkehrsbescheinigung) neu festlegen und die Regeln für die „besonderen Beziehungen“ zwischen Österreich und den früheren EFTA-Staaten (Großbritannien, Dänemark) ändern. Auf Grund dieser Ermächtigung wurde bereits die Regel des Artikel 25.1 modifiziert.

Änderungen in den Bestimmungen über den Ursprungserwerb durch vollständige Erzeugung bzw. ausreichende Be- und Verarbeitung (Tarifsprung bzw. Bearbeitung laut Liste A und B) zählen allerdings nicht zur Kompetenz des Gemischten Ausschusses.

Drawback-Verbot

In einer Reihe von Ländern kann die Exportwirtschaft die sogenannte Drawback-Begünstigung (Zollrückvergütung bzw. Nichteinhebung von Zöllen) für importiertes Vormaterial beanspruchen, das für die Herstellung von Exportgütern verwendet wird. Dieser Begünstigung liegt die Überlegung zugrunde, daß der Zollschutz die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Exporteure nicht beeinträchtigen soll. In einer Freihandelszone könnte allerdings das

Drawback unerwünschte „Verkehrsverlagerungen“ besonderer Art hervorrufen: Für einen Erzeuger, der den Binnenmarkt beliefert, könnte es sich als zweckmäßig erweisen, Vorprodukte aus Drittstaaten im Rahmen des Drawback zollfrei zu beziehen, nach *ursprungsbegründender Bearbeitung zollfrei* in ein Land der Freihandelszone zu exportieren und von dort — wieder zollfrei — zu importieren. Auf diese Weise würde der Zoll auf Vorprodukte aus Drittstaaten erspart werden. Um dies zu verhindern, wurde sowohl im EFTA-Abkommen als auch in den Verträgen mit den EFTA-Staaten mit den EG festgelegt, daß die Inanspruchnahme des Drawback die bevorzugte Zollbehandlung im Bestimmungsland des Exportgutes ausschließt. In der EFTA gilt dieses Verbot seit der letzten Zollabbaustufe (1. Jänner 1967), nach den EG-Verträgen tritt dieses Verbot ab dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Zölle auf 40% der Ausgangsbasis gesenkt worden sind (im Regelfall ab 1. Jänner 1975). Für den gegenseitigen Verkehr innerhalb des Freihandelsraumes gilt dieses Verbot nicht.

In Österreich ist das Drawback insbesondere in der Form des aktiven Veredelungsverkehrs von Bedeutung. Diese Verfahren wurden in Österreich in zunehmendem Maße genützt: 1971 entfielen 10½% der Gesamteinfuhr auf Importe zur aktiven Veredelung und 45½% der gesamten Exporte auf die Ausfuhr nach aktiver Veredelung²⁾.

Bis zur Einführung der Mehrwertsteuer war es im Zuge des aktiven Veredelungsverkehrs möglich, auch die Ausgleichsteuer zu ersparen³⁾ (im Export konnte

¹⁾ Die Verwaltung der Abkommen sowie die Überwachung der Durchführung obliegt einem aus Vertretern Österreichs und der Gemeinschaft zusammengesetzten Gemischten Ausschuss, der nur einstimmige Entscheidungen treffen kann. Es handelt sich dabei entweder um (unverbindliche) Empfehlungen oder — in Fällen, die in den Abkommen festgelegt sind — um Beschlüsse, die unmittelbar Rechtskraft erlangen (in Österreich nach Verlautbarung im Bundesgesetzblatt)

²⁾ Siehe hierzu näher: Der Export als Wachstumsmotor, Studie des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, im Auftrag des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, Wien 1972, S. 9 ff.

³⁾ Das erklärt auch, weshalb ein erheblicher Teil der — an sich zollfreien — Einfuhr aus den EFTA-Ländern ebenfalls im Vormerk bezogen wurde. Nach Einführung der Mehrwertsteuer ist die Bedeutung des aktiven Veredelungsverkehrs kaum zurückgegangen. Im ersten Halbjahr 1973 wurden 93% der Importe und 41% der Exporte im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs abgewickelt.

die Rückvergütung dennoch für den ganzen Warenwert beansprucht werden)

Nach dem Inkrafttreten des Drawback-Verbotes wird sich die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Erzeuger auf dem EG-Markt verschlechtern, wenn die bisher zollfrei bezogenen Vorprodukte aus Drittstaaten (USA, Japan, Oststaaten) verzollt werden müssen. Österreich könnte sich dagegen durch autonome Zollsenkungen wehren. Das Drawback-Verbot wird den Effekt der Handelsverlagerung weiter verstärken

Schutz- und Wettbewerbsklauseln

Zur Vermeidung von Marktstörungen und Wettbewerbsverzerrungen enthalten die Abkommen verschiedene Schutz- und „Wohilverhaltens“-Regeln¹⁾ Schutzmaßnahmen können ergriffen werden,

wenn ein Teil *Vertragsverpflichtungen* nicht erfüllt;

bei Verletzung der *Wettbewerbsregeln* durch Bildung von Kartellen (Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs), Monopolen oder durch wettbewerbsverzerrende staatliche Subventionen für Unternehmen bzw. Produktionszweige (allerdings nur dann, wenn sie den Warenverkehr zwischen Österreich und den Gemeinschaften beeinträchtigen);

im Falle von *Zolldisparitäten* (unterschiedlich hohe Drittlandzölle auf Vormaterial), sofern als Folge des Zollabbaues ein Produktionszweig des betroffenen Vertragspartners schwerwiegend geschädigt oder von einer Schädigung bedroht ist;

bei Feststellung von Dumping-Praktiken;

bei ernststen Störungen eines Wirtschaftszweiges oder einer Region;

bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten.

Die Schutzmaßnahmen können die Einführung von Ausgleichsabgaben (bei Zolldisparitäten), die Rücknahme gewährter Zollzugeständnisse (bei Verletzung der Wettbewerbsregeln), Importrestriktionen, *Aufhebung der Verpflichtung zur Preisregelung* (EGKS) u. ä. zum Gegenstand haben. Es besteht die Pflicht zur „Vorwarnung“, wenn ein Vertragsteil die Einführung von Schutzmaßnahmen plant. Dem Abkommen nach sind ferner den Außenhandel diskriminierende steuerliche Maßnahmen sowie Beschränkungen der mit dem Warenverkehr zusammenhängenden Zahlungen verboten

¹⁾ Die Abkommen zwischen Österreich und den EG sehen jedoch (mit Ausnahme einiger Bestimmungen der EKGS-Verträge) keine Verpflichtung zur Harmonisierung bestimmter Teile der Wirtschaftspolitik (Wettbewerbs-, Steuer-, Handelspolitik u. a.) vor

Änderungen in den Beziehungen zu den Rest-EFTA-Staaten

Als Folge der Abkommen der Rest-EFTA-Länder mit den EG wurde der EFTA-Vertrag in zwei wichtigen Punkten geändert: Die frühere Ursprungsregelung wurde durch die „Regel des westeuropäischen Freihandelsraumes“ (siehe S. 86) ersetzt, wobei sowohl die Bestimmungen hinsichtlich des Ursprungserwerbes als auch des Ursprungsnachweises erschwert wurden. Für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wurde auch im Handel der EFTA-Staaten untereinander die Einführung eines Systems des Rohstoff-Preisausgleiches ermöglicht. Der Annex D des EFTA-Übereinkommens, der früher Waren enthielt, die vom Zollabbau ausgenommen waren, wurde am 1. April 1973 um die in den EG-Abkommen enthaltenen landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte ausgeweitet sowie nach dem folgenden Schema in drei Teile aufgeschlüsselt:

	In der EFTA bisher	
	zollfrei	nicht zollfrei (Annex D)
In den EG-Abkommen in Protokoll 2 (landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte)	enthalten	Teil I
	nicht enthalten	Teil II
		Teil III

Bei Waren des Teiles I dürfen sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr Maßnahmen getroffen werden, die auf einen Ausgleich des Unterschiedes zwischen den Inlands- und den Weltmarktpreisen für den verarbeiteten landwirtschaftlichen Rohstoff hinzielen. Waren des Teiles II, die in der EFTA bisher nicht zollfrei waren, unterliegen nach wie vor den nationalen Bestimmungen; die den EG eingeräumten Konzessionen müssen allerdings auch an die EFTA-Staaten weitergegeben werden. Bei den nicht zollfreien Waren des Teiles III tritt keine Änderung ein.

Im Rahmen der EFTA wird ferner darüber verhandelt, einige Bestimmungen der Abkommen mit den EG zu übernehmen bzw. die EFTA-Verträge daran anzupassen. Wichtig wäre etwa die Übernahme des Preissystems der EGKS, da sich in den Beziehungen zwischen den EFTA-Staaten eine Lücke ergibt (so ist z. B. Schweden beim Stahlexport nach Österreich ebensowenig wie Österreich beim Export nach Schweden den Beschränkungen unterworfen, die sich aus dem EGKS-Preissystem ergeben). Dem EFTA-Vertrag kommt insofern neue Bedeutung zu, als er zur Koordinierung der bilateralen Abkommen der EFTA-Staaten mit den EG dient.

Jan Stankovsky

Anhang

Überblick über die wichtigsten Sonderbestimmungen¹⁾ betreffend den Ursprungserwerb durch ausreichende Be- oder Verarbeitung²⁾

Eine ausreichende Be- oder Verarbeitung liegt grundsätzlich dann vor, wenn das Endprodukt in eine andere Tarifnummer³⁾ einzureihen ist als jeder dabei verwendete, eingeführte Bestandteil⁴⁾ (Tarifsprung). Von dieser Regel gibt es folgende Ausnahmen, durch welche der Ursprungserwerb erschwert oder erleichtert wird. Angaben in *Kursivschrift* weisen darauf hin, daß die Sonderregelungen nur für bestimmte Zolltarifnummern bzw. ex-Positionen gelten, Angaben in Normalschrift gelten für ganze Kapitel (Weniger bedeutende Ausnahmen wurden nicht berücksichtigt)

Ab-schnitt des Zolltarifes	Kapitel	Bezeichnung der Warengruppe (abgekürzt)	Anteil am österr. Import Export im Jahre 1970 in %		Erschwernis ⁵⁾ (Liste A. zusätzlich zum Tarifsprung) Wertkriterium	Erleichterung ⁶⁾ (Liste B. anstelle des Tarifsprunges) Wertkriterium
I—III	1—15	Tiere Pflanzen Erzeugnisse daraus	7 0	3 9	<i>Bestimmte Verarbeitungen sind ausgeschlossen⁷⁾</i>	<i>Bestimmte Verarbeitungen⁷⁾</i>
IV	16—24	Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie	3 3	1 0	<i>Bei Herstellung von Schokolade, Zuckerwaren. Limonaden max. Anteil von Zucker 30% Bei Teigwaren Verwendung von Hartweizen erforderlich⁸⁾ Bestimmte Verarbeitungen bzw. Vorprodukte sind ausgeschlossen⁷⁾⁸⁾</i>	50% ⁹⁾ <i>Bestimmte Verarbeitungen⁷⁾</i>
V	25—27	Mineralische Stoffe ⁹⁾	11 3	3 6		80% <i>Bestimmte Verarbeitungen⁷⁾</i>
VI	28—38; 39	Chemische Erzeugnisse ⁹⁾ Kunststoffe	10 8	6 2	50% <i>Bestimmte Verarbeitungen bzw. Vorprodukte sind ausgeschlossen</i>	
	40	Kautschuk -waren	1 4	1 7	50%	<i>Bestimmte Verarbeitungen</i>
VIII	41—43	Leder -waren u. ä.	1 4	0 7	50%	<i>Bestimmte Verarbeitungen</i>
IX X	44—49	Holz Papier	4 6	14 5	50% <i>Bestimmte Verarbeitung bzw. Vorprodukte ausgeschlossen. bestimmte Verarbeitungen vorgeschrieben</i>	
XI	50—63	Textilien	10 3	11 9	Fast durchwegs strengere Regeln als Tarifsprung, vielfach restriktiver als im früheren EFTA-Vertrag. Im allgemeinen gilt als ursprungsbegründend: a) bei Garnen — das Spinnen b) bei Gewebe — das Spinnen u. Weben c) bei konfekt. Artikeln — Weben u. Konfektionieren (Bei b) und c) zweistufiges technolog. Kriterium) Bei Mischgarnen und Mischgeweben müssen die Ursprungsregeln sowohl für das Mischprodukt als auch für jeden einzelnen Bestandteil erfüllt werden, mit einer Toleranzgrenze von 10% Gewicht des Endproduktes. 50% <i>Stickereien Meterware 58 10</i>	52,5% <i>Für Bedrucken und Endbearbeitung von Gewebe</i>
	(60)	(Strick- und Wirkwaren)	(1 4)	(2 0)	50% <i>Bestimmte Spezialgewebe (ex 59) — nur Herstellung aus Garnen Nicht genäht u. ä.: Herstellung aus Spinnstoffen u. a. 10% Gewichtstoleranz für Zubehör¹⁰⁾ Genäht u. ä.: Herstellen aus Garnen</i>	
	(61)	(Bekleidung)	(0 9)	(1 7)	Herstellung aus Garnen 10% Gewichtstoleranz für Zubehör ¹⁰⁾ 60% <i>Bestickte Ware; 10% Gewichtstoleranz für Zubehör¹⁰⁾</i>	
XII—XIV	64—72	Schuhe, Steinwaren, Glas Schmuck Edelmetalle	4 0	7 0	<i>Bestimmte Verarbeitungen bzw. Vorprodukte ausgeschlossen; bestimmte Verarbeitungen vorgeschrieben</i>	<i>Bestimmte Verarbeitungen</i>
	73	Eisen, Stahl	5 8	14 3	<i>Eine Ursprungsbegründung durch zu einfache Bearbeitung, die zu Tarifsprung führt (z. B. Profile aus Warmbreitband Bandisen Bleche) ist ausgeschlossen</i>	Qualitätskohlenstoffstahl u. legierter Stahl (73.15) Herstellung aus Roheisen (73.06) bzw. aus Vorblöcken (73.07)
	74—81	NE-Metalle	3 9	3 3	50%	<i>Bestimmte Verarbeitungen bei Kupfer u. Nickel 50% Bei bestimmten seltenen Metallen</i>
	82 83	Werkzeuge, Metallwaren	1 5	1 9	60% <i>Bestimmte Werkzeuge und Messer</i>	75% ¹¹⁾
	84	Maschinen Kessel	14 1	12 8	60% <i>Zusätzliche Erschwernis für Kältemaschinen: 50% der Vorprodukte müssen Ursprungserzeugnisse sein Zusätzliche Erschwernisse für Nähmaschinen</i>	60%
	85	Elektrische Maschinen	6 4	6 8	60% <i>Zusätzliche Verschärfung für Radios Fernsehgeräte, Mikrophone: 50% der Vorprodukte müssen Ursprungserzeugnisse sein und der Wert der fremden Transistoren darf 3% nicht übersteigen</i>	¹¹⁾

Ab- schnitt des Zolltarifes	Kapitel	Bezeichnung der Warengruppen (abgekürzt)	Anteil am österr Import Export im Jahre 1970 in %		Erschwernis ⁵⁾ (Liste A, zusätzlich zum Tarifsprung) Wertkri- terium	Erleichterung ⁶⁾ (Liste B, anstelle des Tarifsprunges) Wertkri- terium
	86	Schienefahrzeuge Kraftfahrzeuge Fahrräder	9	6	60% <i>Zusätzliche Erschwernis für Motor- räder: 50% der Vorprodukte müssen Ursprungserzeugnisse sein</i>	85% <i>Für Teile u. Zubehör für Kraft- fahrzeuge¹¹⁾</i>
	88	Flugzeuge, Schiffe	0	3		
XVIII	90	Optische u. a. Instrumente Geräte	2	5	60% <i>Zusätzliches Erschwernis bei zahlreichen Positionen: 50% der Vorprodukte müssen Ursprungserzeugnisse sein; bei Tonband- geräten: max 3% fremde Transistoren</i>	11)
	91	Uhren, Musikinstrumente				
	92	Tonbandgeräte				
XIX	93	Waffen Munition	0	1	50%	
XX	94-98	Verschiedene Waren	1	7	50%	<i>Bestimmte Verarbeitung</i>
XXI	99	Kunstgegenstände Antiquitäten	0	1		

¹⁾ Listen A und B des Anhanges II zum Vertrag. — ²⁾ Diese Zusammenfassung enthält bei weitem nicht alle Sonderbestimmungen und Ausnahmen; sie soll lediglich einen Überblick über die spezifischen Sonderregelungen bei einzelnen Warengruppen ermöglichen. — ³⁾ Auf Grundlage der vierstelligen Zolltarifnummern des Brüssler Zolltarifschemas. — ⁴⁾ Eine sogenannte „geringfügige Be- oder Verarbeitung (Umpacken, Vermischen u. ä.) ist auch dann nicht ausreichend, wenn sie einen Tarifsprung zur Folge hat. — ⁵⁾ Der Ursprungserwerb wird erschwert, wenn zusätzlich zum Tarifsprung die Erfüllung weiterer Bedingungen (z. B. bestimmte Verarbeitungen) verlangt wird. Ein Wertkriterium legt den Mindestanteil der Ursprungsprodukte einschließlich der Wertschöpfung der letzten Bearbeitung am Gesamtwert des Endproduktes fest (bei einem 60% Kriterium dürfen maximal 40% Waren ohne Ursprung verwendet werden). — ⁶⁾ Der Ursprungserwerb wird erleichtert, wenn anstelle des Tarifsprunges die Erfüllung anderer Bedingungen für den Ursprungserwerb ausreichend ist: Durchführung bestimmter Verarbeitungen bzw. Wertkriterien (siehe Fußnote ³⁾). — ⁷⁾ Gilt nur im EFTA-Vertrag. — ⁸⁾ Gilt nur im Vertrag mit den EG. — ⁹⁾ Im Vertrag mit den EG gelten die Ursprungsregeln für bestimmte Erdölprodukte (aus Kapitel 27 bis 38) nicht. — ¹⁰⁾ Auf den Ursprung der hergestellten Ware bleibt die Verwendung von Garnierungen und Zubehör (ausg. Futter und Einlagestoffe) ohne Einfluß, wenn ihr Gewicht maximal 10% des Gewichtes aller in den Fertigwaren enthaltenen textilen Spinnstoffe beträgt (bei Lycra 20%, Lurex 30%). — ¹¹⁾ Waren der Kapitel 84 bis 92 verlieren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen durch den Einbau von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und den Wert von 5% des Fertigproduktes nicht übersteigen.